

*SF Mechatronik 2020ws
Stand 14.07.2021 (aktualisiert für 2021ss)*



Bachelor- und Masterstudiengang

Mechatronik



Studienführer
WS 2020/21



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master Mechatronik

www.mechatronik.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Mechatronik"

Department Maschinenbau, Geschäftsstelle
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
© Dr.-Ing. Oliver Kreis 2020

Auflage: 500 Exemplare
14. Auflage (SF_ME_2020ws_32)
Stand Oktober 2020

Druck inprint GmbH, Erlangen

Quelle Titelbilder: Siemens AG,
Nao Roboter: MB/FAPS/meinstudium.fau.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-949103-03-2
ISSN 2567-6253

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 14. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium Mechatronik im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können davon abweichende Bestimmungen gelten, über die Sie die Studienfachberatung gerne informiert.

Auch das WS 2020/21 stellt uns auf Grund der Corona-Situation vor besondere Herausforderungen. Zahlreiche Lehrveranstaltungen werden in digitaler Form online angeboten; weitere Informationen hierzu finden Sie in den jeweiligen Univis-Einträgen.

Im Studienführer wurden Aktualisierungen der allgemeinen Angaben, der Module, der Lehrveranstaltungen und der FPO Mechatronik aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten und hier insbesondere bei Frau Dr. Stephanie Plass, Frau Almut Churavy, Herrn Alexander Nasarow und Herrn Patrick Schmitt für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg im Studium – und bleiben Sie alle gesund!

Erlangen, im Oktober 2020

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	8
1.1	Begriff und Berufsbild Mechatronik	8
1.2	Studium Mechatronik	10
1.3	Mechatronik an der Universität Erlangen-Nürnberg	10
1.3.1	Allgemeines	10
1.3.2	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	11
1.3.3	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	12
1.3.4	Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg	14
2	Studienablauf	20
2.1	Übersicht	20
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	20
2.3	Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung	21
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)	22
2.5	Beurlaubung	23
2.6	Semesterterminplan	23
2.7	Prüfungen, Termine, Wiederholungen und Rücktritt	24
2.8	Auslandsstudium	28
3	Bachelorstudium	30
3.1	Studienverlaufsplan (Studienbeginn Wintersemester)	30
3.2	Erläuterungen zu den Modulen	35
3.2.1	Pflichtmodule (B 1 – B 25)	35
3.2.2	Wahlpflichtmodule (B 26 – B 27)	35
3.2.3	Wahlmodule (B 28)	35
3.2.4	Berufspraktische Tätigkeit (B 29)	35
3.2.5	Bachelorarbeit (B 30)	35
4	Masterstudium	38
4.1	Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung	38
4.1.1	Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen	38
4.1.2	Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen	39
4.2	Studienverlaufsplan	40
4.3	Hinweis zur Modulwahl	41
4.4	Masterstudium in Teilzeit	41
4.5	Erläuterungen zu den Modulen	41
4.5.1	Vertiefungsrichtungen (M 1 – M 2)	41
4.5.2	Wahlmodule (M 3 – M 4)	41
4.5.3	Hochschulpraktika (M 5)	41
4.5.4	Berufspraktische Tätigkeit (M 6)	41

4.5.5	Masterarbeit mit Hauptseminar (M 7)	42
5	Katalog der Vertiefungsrichtungen (für Bachelor- und Masterstudium)	44
5.1	Katalog der Wahlpflichtmodule bzw. Vertiefungsrichtungen	44
5.2	Lehrveranstaltungen	45
6	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	54
7	eStudy - Elektronische Studieninformationen	55
7.1	Übersicht der elektronischen Systeme	55
7.2	E-Mail-Verteiler	55
7.3	Einstellungen Ihrer E-Mail	55
7.4	Homepage des Studiengangs	56
7.5	Univis	56
7.6	StudOn	62
7.7	MeinCampus	62
7.8	Virtuelle Hochschule Bayern	63
8	Adressen	65
8.1	Department Maschinenbau MB	65
8.2	Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI	65
8.3	Department Informatik INF	66
8.4	Weitere wichtige Einrichtungen	66
8.4.1	Studienfachberatung Mechatronik	66
8.4.2	Praktikumsamt Mechatronik	68
8.4.3	Studien-Service-Center Technische Fakultät	68
8.4.4	Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle	69
8.4.5	Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE)	69
8.4.6	Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)	70
8.4.7	Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)	70
8.4.8	Referat L5 Studierendendenverwaltung (Studentenkanzlei)	71
8.4.9	Auslandsaufenthalte	71
8.4.10	Dekanat der Technischen Fakultät	72
8.4.11	Studentische Initiativen	72
8.4.12	Sonstige Studiengänge	76
8.4.13	Studienkommission	76
8.4.14	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools	76
8.4.15	Bibliothek	77
8.4.16	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	77
8.4.17	Sprachenzentrum der Universität	77
8.4.18	Hochschulsport	78
9	Anhang	79
9.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	79
9.2	Fachprüfungsordnung (FPO ME)	113
9.3	Praktikumsrichtlinie	127
9.4	Muster Zeugnisse und Urkunden	135

9.5 Diploma Supplements	143
9.6 Modulhandbuch	149
9.7 Immatrikulationssatzung	150
9.8 Hochschulzugangssatzung	150
9.9 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	150
9.10 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten / Dissertationen	151
9.11 Lagepläne	161



Bild 1: Der Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens
(Bild TF)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Begriff und Berufsbild Mechatronik

Vom elektrischen Fensterheber über CD-Player bis zum Flugzeug – viele technische Produkte würde es nicht geben, wenn nicht mehrere technische Disziplinen zukunftsweisend zusammenarbeiten würden. Mechatronik ist ein interdisziplinäres Gebiet in den Ingenieurwissenschaften, das auf den Grundlagen von Mechanik/Maschinenbau, Elektronik und Software aufbaut. Früher war beispielsweise ein Auto ein rein mechanisches Produkt. Bereits heute finden etwa 40 % der Wertschöpfung eines Oberklassefahrzeugs in der Elektronik und in der Software statt. Neue Antriebskonzepte wie Hybridantriebe lassen sich nur mit technisch anspruchsvollen mechatronischen Baugruppen realisieren.

Der Begriff Mechatronik (Mechanical Engineering-Electronic Engineering) ist ein Kunstwort. Er wurde ab 1969 von der japanischen Firma Yaskawa Electric Cooperation geprägt und findet seinen Ursprung in der Feinmechanik. Später kam die Informatik als neue Kerndisziplin hinzu. Der Begriff Mechatronik hat sich in den letzten Jahren in der Technik weltweit verbreitet.

Mechatronik-Ingenieure bzw. -Ingenieurinnen besitzen Übersicht und Systemverständnis und arbeiten mit Spezialisten und Spezialistinnen aus Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik zusammen. Im Unterschied zu diesen gelten sie als Generalisten, die Projekte und Probleme fachübergreifend und koordinierend angehen.

Ingenieure und Ingenieurinnen der Mechatronik arbeiten in allen wichtigen Branchen des Maschinen- und Anlagenbaus sowie der Elektrotechnik und Elektronik. Sie werden u.a. in Betrieben der Automobil- und Luftfahrtindustrie, der Fahrzeugtechnik, Automatisierungstechnik, Robotik, Mikrosystem- und Feinwerktechnik, Print- und Medientechnik, Audio- und Videoindustrie sowie der Medizintechnik gebraucht. Breiten Einsatz findet die Mechatronik z.B. bei sensorgeführten Robotern, Werkzeugmaschinen mit selbsteinstellenden Werkzeugen, mikromechanischen Geräten der Medizintechnik sowie im Antrieb und Fahrwerk moderner Kraftfahrzeuge.

Die Mechatronik-Ingenieure und -Ingenieurinnen übernehmen dort Tätigkeiten in Entwicklung, Konstruktion, Montage, Fertigung, Produktion und Inbetriebsetzung, in der Systemplanung, Projektierung, Arbeitsvorbereitung, Qualitätssicherung und auch in Vertrieb, Kundendienst, Beratung und Service. (vgl. <http://www.studienwahl.de>)

Die Berufschancen der Absolventen sind exzellent: Den Absolventinnen und Absolventen der Mechatronik bieten sich sowohl bei Großunternehmen als auch in der mittelständischen Industrie ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten. Allein im Kompetenznetzwerk „Automation Valley Nordbayern“ haben sich über 200 Unternehmen im Bereich Automatisierung zusammengeschlossen und bieten über 40.000 Arbeitsplätze in der Metropolregion Nürnberg.

Nach einer Studie von Staufenbiel aus dem Jahr 2010 sehen deutsche Unternehmen und Hochschule die Automation – mit der Mechatronik als einem ihrer Kerngebiete – als größtes Zukunftsfeld, noch vor der reinen Elektrotechnik, und auch in der Medizintechnik sowie der E-Mobility ist die Mechatronik unverzichtbar.

Die Ingenieurinnen und Ingenieure der Mechatronik beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

Ingenieuren der Mechatronik bieten sich – wie allen Ingenieuren – gute Verdienstmöglichkeiten. Nach übereinstimmenden Studien von "FAZ" [1] und "Die Zeit"/HIS [2] liegen Ingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich mit an der Spitze des Einstiegsgehalts. "Ingenieure gehören zu den Top-Verdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommen auch die "VDI nachrichten" [3].

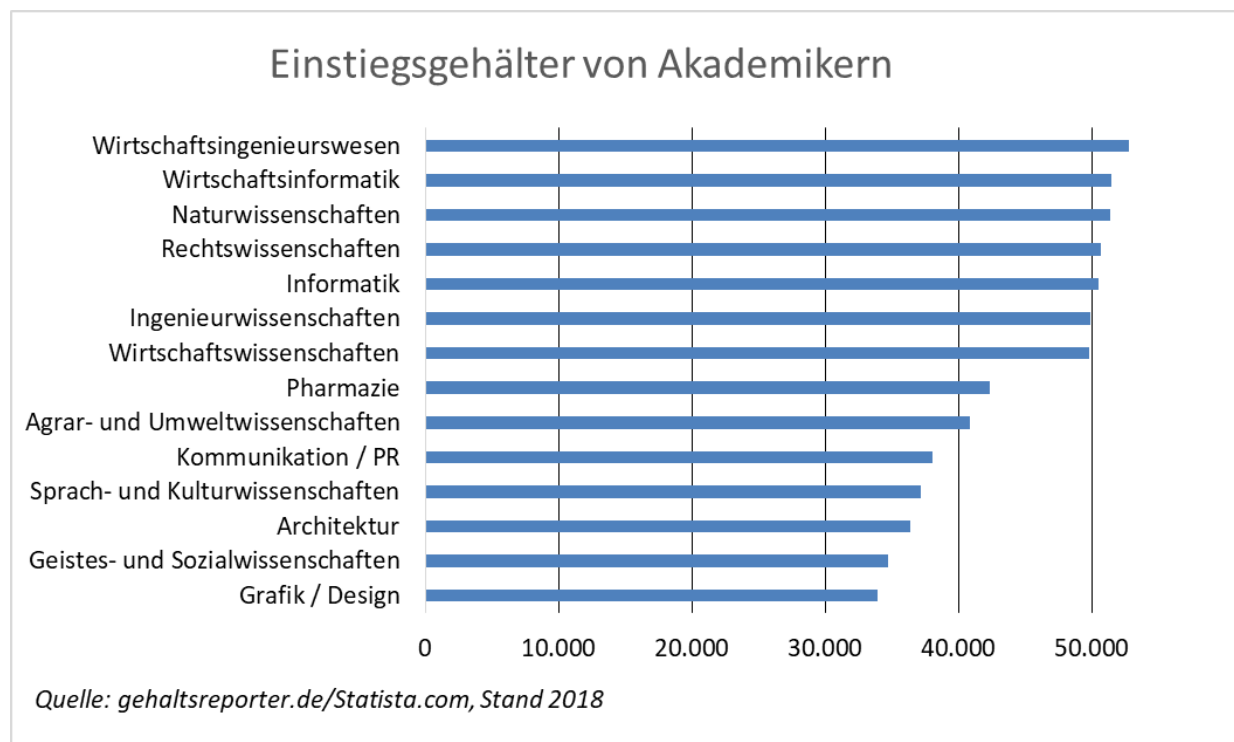


Bild 2: Einstiegsgehälter [1]

- [1] Quelle: gehaltsreporter.de. (n.d.). Durchschnittliches Bruttoeinstiegsgehalt* für Hochschulabsolventen nach Studienrichtung in Deutschland im Jahr 2018. In Statista - Das Statistik-Portal. Zugriff am 28. September 2018, von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/183075/umfrage/einstiegsgehaelter-fuer-hochschulabsolventen-nach-studienrichtung/>
- [2] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56
- [3] VDI nachrichten 4/2008

1.2 Studium Mechatronik

Das Konzept des Studienganges Mechatronik spiegelt den fachübergreifenden Charakter dieser Ingenieursdisziplin wider. Es zeichnet sich durch eine Vernetzung des Fächerangebots der Gebiete Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik aus. Das Studium der Mechatronik wird in Deutschland an ca. 15 Universitäten und 40 Fachhochschulen angeboten.

(<http://hochschulkompass.de>)

1.3 Mechatronik an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.3.1 Allgemeines

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 10.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik sind zusammen mit weiteren Ingenieursdisziplinen in einer Fakultät vereint und haben eine lange Tradition bei gemeinsamen Forschungsvorhaben. Daraus ist in Erlangen ein bundesweit einmaliger Forschungsschwerpunkt zu mechatronischen Systemlösungen entstanden. Zudem bestehen vielfältige Kooperationen mit der regionalen und überregionalen Industrie in Forschung und Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund wurde der Studiengang Mechatronik zum Wintersemester 2001/02 eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Ein Masterstudiengang wird seit WS 2010/11 angeboten. Seit 2016 ist der Studiengang Mechatronik programmakkreditiert.

Der Studiengang wird maßgeblich von den Departments Maschinenbau (MB) und Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI) mit Beteiligung des Departments Informatik getragen. Mechatronik wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Bachelorstudiengang ausschließlich an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) angeboten.

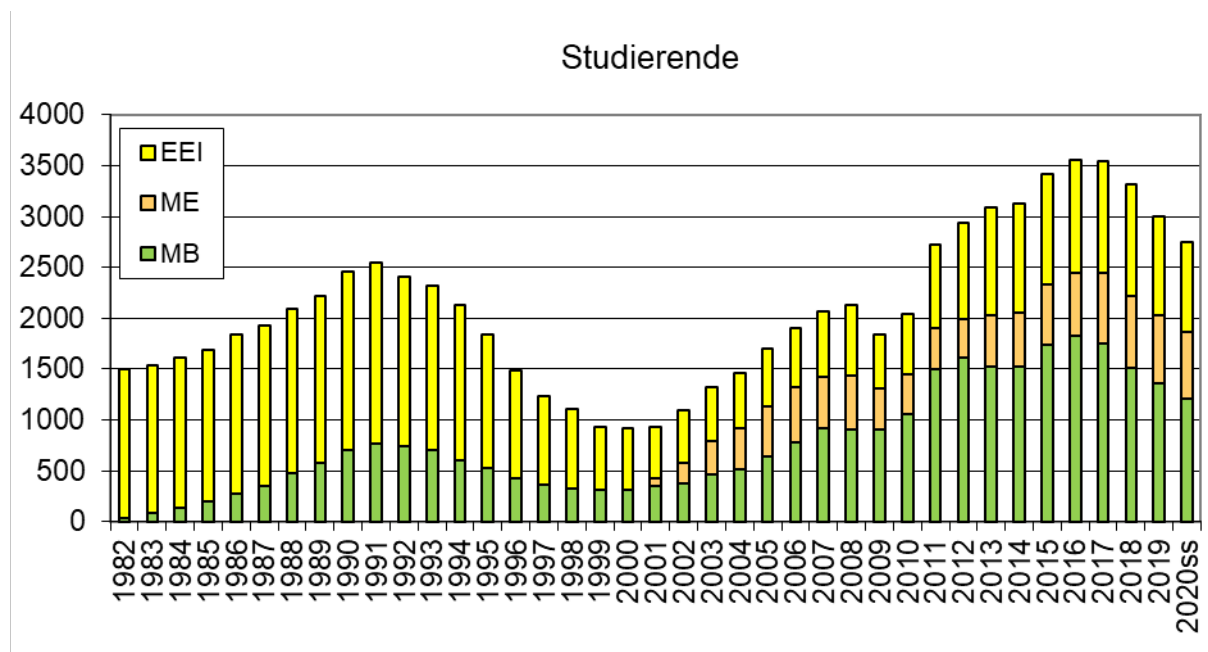


Bild 3: Studierende Maschinenbau, Mechatronik und EEI

Aufgrund der ausgewiesenen Kompetenzen der FAU im Bereich Mechatronik finden die Absolventen sowohl bei Großunternehmen als auch in der mittelständischen Industrie ausgezeichnete Beschäftigungsmöglichkeiten. Allein das Kompetenznetzwerk „Automation Valley Nordbayern“ (www.automation-valley.de) umfasst über 200 Unternehmen in der Metropolregion Nürnberg im Bereich Automatisierung und bietet über 40.000 Arbeitsplätze, darunter eine Vielzahl von Arbeitsplätzen für Ingenieurinnen und Ingenieure der Mechatronik.

1.3.2 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr des dreijährigen Bachelorstudiums stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen in Mathematik, Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik gelegt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten und dritten Studienjahr ein Ausbau der Kompetenzen auf den zuvor genannten Gebieten sowie in den Grundlagen der Werkstoffkunde. Im dritten Studienjahr erfolgt in Wahlpflichtmodulen die Vertiefung spezieller Gebiete der Elektrotechnik, des Maschinenbaus und/oder der Informatik. Die Studierenden erlangen dabei vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine mechatronische Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen. Praxisbezug, Einblicke in den Ingenieuralltag und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

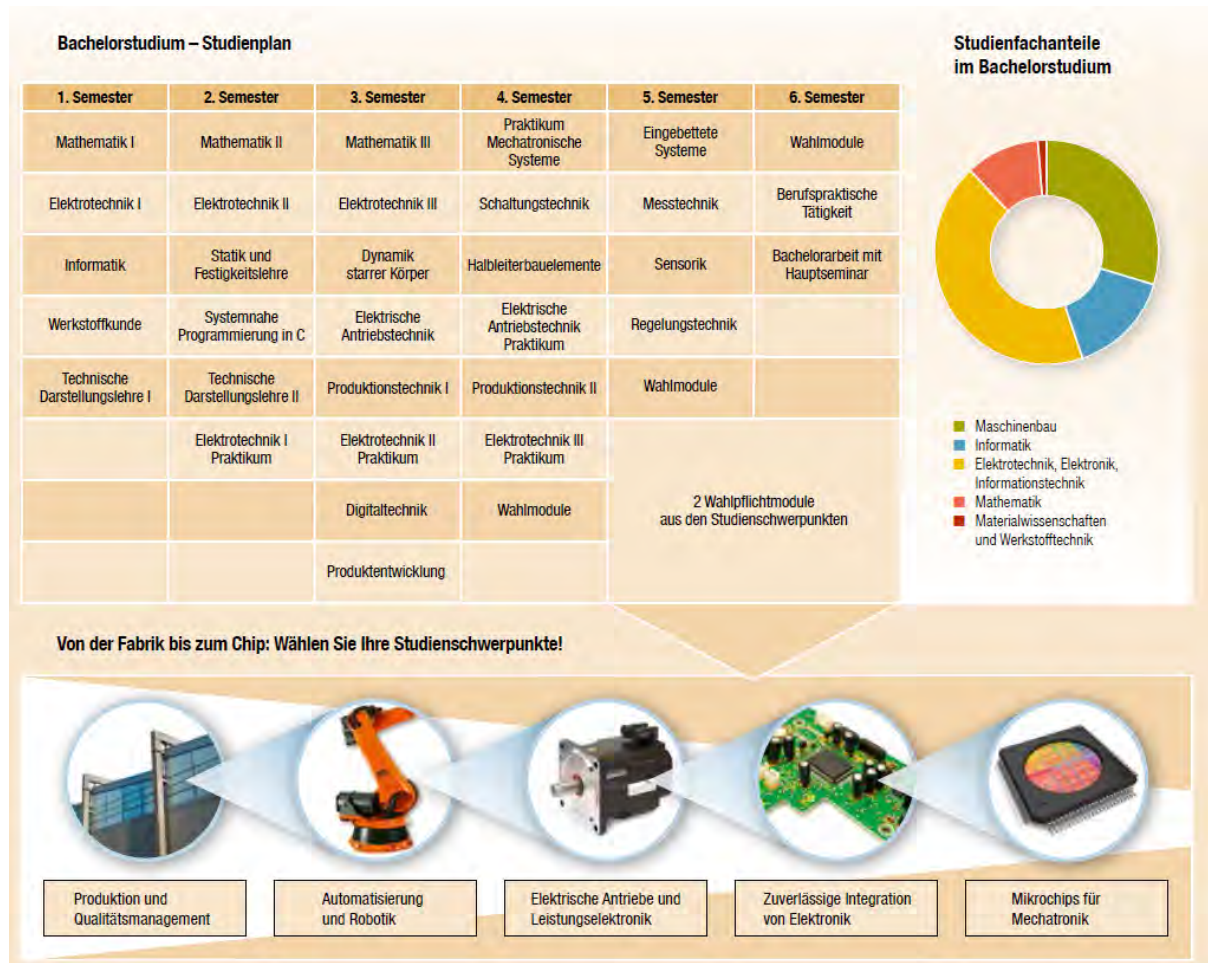


Bild 4: Studienplan Bachelorstudium Mechatronik und wählbare Studienschwerpunkte

1.3.3 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen und kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern absolviert werden. In den ersten 3 (Teilzeit: 6) Semestern erwerben die Studierenden umfassende und vertiefte Kompetenzen in zwei frei wählbaren Vertiefungsrichtungen, die von der Fabrikplanung bis zur Chipherstellung reichen und mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut machen. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit mit Vortrag, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung der Mechatronik selbständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 32). Eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit vertieft den Praxisbezug und fördert die "Employability".

Detaillierte Angaben zu dem vermittelten Qualifikationsprofil sind im "Diploma Supplement" im Anhang zu finden.

1.3.4 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2020

- Im Times Higher Education World University Ranking 2020 erreichte das Dep. **Maschinenbau** Platz 5 deutschlandweit.

2019

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang WING wieder die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im „Trendence Graduate Barometer 2019“ gaben die befragten Studierenden des **International Production Engineering and Managements**, des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU abermals Spitzennoten in den Kategorien „Career Service“ (Platz 1 deutschlandweit), „Internationalität des Studiums“ (Platz 2) und „Service und Beratung“ (Platz 2). Wiederum empfahlen 93 % der Befragten die FAU weiter.

2018

- Im "Trendence Graduate Barometer 2018" gaben die befragten Studierenden des **International Production Engineering and Managements**, des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU abermals Spitzennoten in den Kategorien "Internationalität des Studiums", "Qualität und Aktualität der Bibliotheken", "Career Service" und "Service und Beratung". Wiederum empfahlen 93 % der Befragten die FAU weiter.
- Die FAU erreichte deutschlandweit Platz 1 im Reuters-Innovationsranking.

2017

- Im QS World University Ranking erreichten **EEI** und **Maschinenbau** die Top 10 national.
- Im internationalen Hochschulvergleich "U-Multirank" belegte die **EEI** erneut Spitzenpositionen in allen fünf Bereichen (Forschung, Wissenstransfer, Studium und Lehre, internationale Ausrichtung, regionales Engagement). Besonders gut schnitt die EEI in den Bereichen Wissenstransfer (Bestnoten in allen drei Punkten) und Forschung (Bestnoten in fünf von sechs Punkten) ab. Insgesamt erzielten die EEI 23 Mal und der **Maschinenbau** 16-mal die Bestnoten sehr gut und gut.
- Im CHE-Ranking erzielte die **EEI** Platzierungen in der Spitzengruppe in den Kategorien "Abschluss in angemessener Zeit", "Kontakt zur Berufspraxis (Praxisorientierung im Studiengang)" und "Forschungsgelder und Erfindungen".
- Im "Trendence Graduate Barometer" gaben die befragten Studierenden des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU abermals Spitzennoten in den Kategorien "Internationalität der Ausbildung", "Career Service", "Service und Beratung" sowie "studentische Aktivitäten". Über 93 % der Befragten empfehlen die FAU weiter.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt abermals das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) für den Zeitraum 2018-2020.

2016

- Im deutschlandweiten CHE-Hochschulranking lag der Studiengang **Mechatronik** in der Spitzengruppe in den Kategorien "Kontakt zur Berufspraxis" und "Forschungsgelder".
- Im "Trendence Graduate Barometer" gaben die befragten Studierenden des **Maschinenbaus**, der **Mechatronik** und des **Wirtschaftsingenieurwesens** der FAU Spitzennoten in den Kategorien "Internationalität der Ausbildung", "Karriereförderung",

"Service und Beratung" sowie "studentische Aktivitäten". Fast 93 % der Befragten empfehlen die FAU weiter.

- Die Studiengänge der **Elektrotechnik** und Informationstechnik der FAU erreichten im globalen U-Multirank im nationalen Vergleich Rang 2 in den Kategorien "Qualität von Lehre und Studium" und "Betreungsverhältnis Studierende - Dozenten".
- Beim CHE-Hochschulranking erreichten Studiengänge der **EEI** Höchstpunktzahlen: Sowohl in der Kategorie "Kontakt zur Berufspraxis" als auch "Abschlüsse in angemessener Zeit" repräsentieren sie die Spitzengruppe.

2015

- Die FAU belegte Platz 2 in der Liga der innovativsten Universitäten in Deutschland im "Reuters-Ranking".
- Im "Academic Ranking of World Universities" der Shanghai Jiao Tong University erreichten die Ingenieurwissenschaften der FAU Platz 2 deutschlandweit und rangieren weltweit unter den TOP 100.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **EEI** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Die Studiengänge der **Elektrotechnik** und Informationstechnik der FAU erhielten im globalen U-Multirank sehr gute und gute Noten in den Kategorien "Betreungsverhältnis Lehrende und Studierende", "Qualität der Lehre" und "Technische Ausstattung".
- Im deutschlandweiten CHE-Hochschulranking befanden sich die Studiengänge der **Elektrotechnik** und Informationstechnik der FAU in der Spitzengruppe der Kategorie "Bachelor-Praxis-Check".

2014

- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) für den Zeitraum 2015-2017.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im weltweiten QS-Ranking erreichten der **Maschinenbau** und die **EEI** das Spitzenfeld (TOP 200 von 3.000 Univ. weltweit).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt im neuen, globalen U-Multirank die Bestnote unter anderem in den Kategorien "Forschungsgelder", "Publikationen" und "Zitierungen".
- Das Department **EEI** erhielt im neuen, globalen U-Multirank die Bestnote unter anderem in den Kategorien "Betreungsverhältnis Hochschullehrer-Studierende", "Forschungsgelder", "Publikationsraten", "Zusammenarbeit mit der Industrie" und "Anzahl der Patente".

2013

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2012

- Im DFG-Förder-Atlas erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden vierten Platz in Absolutzahlen.

2011

- Im Forschungsrating Elektrotechnik des deutschen Wissenschaftsrats erhielt das Department **Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI)** Bestnoten in den Kategorien Forschungsqualität, Impact, Effizienz, Nachwuchsförderung und Transfer.

- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien „Veröffentlichungen“, „Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen“ und „Studiendauer (Bachelor)“.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten die Studiengänge **EEI** und **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **EEI** erreichte die Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in den Kategorien Erfindungen und Lehrevaluation.
- Das Department **Informatik** erzielte einen Platz in der Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in der Kategorie IT-Infrastruktur.
- Der Studiengang **Informatik** war unter den Top Ten im Focus Hochschulranking.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009

- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung der Departments **Maschinenbau** und **EEI** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008

- Im Ranking von Karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von Karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** belegten Spitzenplätze im Forschungsranking 2008 von CHE (TOP 5).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten das Department **EEI** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

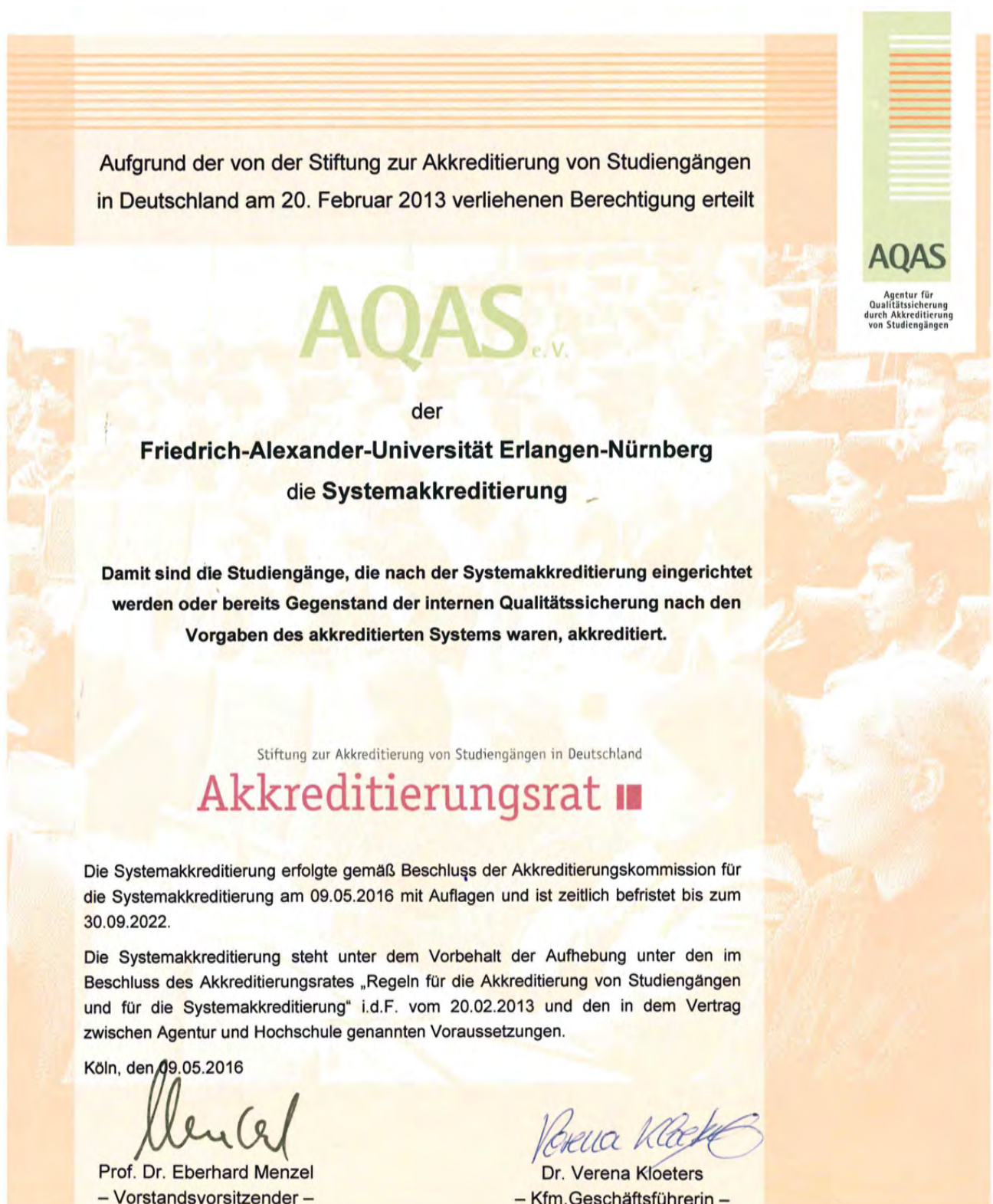


Bild 5: Akkreditierungsurkunde der FAU

**Bild 6: Gütesiegel des Fakultätentags**

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master führen zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit Transfer and Accumulation System) erleichtert die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für ein Modul, das meist aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben und beziehen auch die Workload der Studierenden im Selbststudium mit ein. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben (ABMPO/TechFak § 6, 2, 4).

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Ein Praktikum vor Studienbeginn ist nicht vorgeschrieben, **es wird aber empfohlen, vor Beginn des Bachelorstudiums mindestens 6 Wochen Industriepraktikum abzuleisten**, um einen Einblick in die Industrie zu gewinnen und mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitung zu haben.

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt im Bachelorstudium insgesamt mind. 10 Wochen und im Masterstudium mind. 8 Wochen. Die Praktikanten können innerhalb des durch die Praktikumsrichtlinie vorgegebenen Rahmens die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche selbst wählen. Näheres zum Industriepraktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie im Anhang 9.3.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig über ein online-Tool dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts:

<http://www.mechatronik.uni-erlangen.de/praktikumsamt>

Die Technische Fakultät bietet im WS in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (i.d.R. ab ca. Anfang Oktober, in 2020ws auf Grund des späteren Vorlesungsbeginns von Mitte bis Ende Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung

Bachelorstudium

Ein Studienbeginn im Bachelorstudium Mechatronik ist zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums anerkannt wird. Das Bachelorstudium ist z.Zt. nicht zulassungsbeschränkt. Zur Immatrikulation im Bachelorstudiengang sind zunächst eine Online-Anmeldung und anschließend eine Immatrikulation (Einschreibung) erforderlich:

<https://www.fau.de/studium/bewerbung/zulassungsfreie-faecher/>

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Hierzu ist eine online-Bewerbung erforderlich:

<http://www.master.fau.de>

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation kann persönlich (bitte beachten Sie ggf. aktuelle Corona-Regelungen) an den vorgesehenen Terminen, ggf. nach Terminreservierung, oder postalisch vorgenommen werden. Studieninteressierte für den Bachelorstudiengang finden auf ihrem Immatrikulationsantrag Angaben darüber, ob eine postalische oder persönliche Einschreibung erforderlich ist. Sie findet im Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Anfang Oktober für das Wintersemester bzw. Ende Februar bis Anfang April für das Sommersemester statt. Weiterhin ist für das Wintersemester eine vorgezogene Einschreibung zwischen Ende Juli und Anfang August möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkazlei

und im Internet bzw. im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Immatrikulationsantrag
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Personalausweis oder Reisepass
- Ein Foto/Portrait neueren Datums muss über das IDM-Portal hochgeladen werden.
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Ggf. Zulassungsbescheid (für ausländische Bewerber)
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch
 - o <https://www.fau.de/studium/bewerbung/>
 - o <https://www.fau.de/studium/bewerbung/einschreibung-immatrikulation/>

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter <https://www.fau.de/studium/studienorganisation/semestertermine/>

Einführungsveranstaltung

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag (für Masterstudierende: auch am Freitag der Vorwoche) wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Studiengangs Mechatronik bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Ein Wechsel in den Studiengang Mechatronik an der Universität Erlangen-Nürnberg ist in jedem Semester möglich. Dabei können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. für das Studium anerkannt werden. Die Beantragung erfolgt online unter Vorlage der Nachweise (Ansreiben mit Begründung, Anerkennungsantrag, Zeugnisse, Notenübersicht, Lebenslauf) bei der Studienfachberatung. Das Anerkennungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der Mechatronik-Homepage.

Nähere Angaben zur Anerkennung enthält § 12 der ABMPO/TechFak.

2.5 Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich.

Bei einer Beurlaubung wird die Fachsemesterzahl nicht fortgeführt. Eine Erstablegung von Prüfungen ist nicht zulässig.

Eine Beurlaubung für ein Pflicht- oder freiwilliges Praktikum ist möglich, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen und damit mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit versäumt wird. Zur Beurlaubung ist ein Antrag bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst eine reguläre Rückmeldung erforderlich. Ein Antrag auf Beurlaubung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

Grundsätzlich entfällt während der Beurlaubung ein ansonsten gezahltes Kindergeld, außer die Beurlaubung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium und wird vom Studiendekan befürwortet. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung eines entsprechenden Schreibens an das SSC TF.

Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Ein rückwirkender Antrag muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2020/21	02. November 2020 (ehemals 12. Oktober 2020)	12. Februar 2021 (ehemals 05. Februar 2021)
Sommersemester 2021	12. April 2021	16. Juli 2021
Wintersemester 2021/22	18. Oktober 2021	11. Februar 2022
Sommersemester 2022	25. April 2022	29. Juli 2022
Wintersemester 2022/23	17. Oktober 2022	10. Februar 2023

Tabelle 1: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<https://www.fau.de/studium/studienorganisation/semestertermine/>

2.7 Prüfungen, Termine, Wiederholungen und Rücktritt

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO/TechFak, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Mechatronik festgelegt (FPO ME, vgl. Anhang).

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten Leistungsnachweises nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Leistungsnachweis kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden und wird vom zuständigen Lehrstuhl in MeinCampus verbucht.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 7.7) anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie folgt:

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November – Dezember	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar – Ende Februar	Mitte Juli – Ende Juli
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März – Mitte April	Ende September – Mitte Oktober

Tabelle 2: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7		
2,0	Gut	
2,3		
2,7		
3,0	Befriedigend	
3,3		
3,7		
4,0	Ausreichend	
4,3		
4,7	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
5,0		

Tabelle 3: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich gemäß nachfolgender Tabelle, wobei eine Nachkommastelle bei der Berechnung berücksichtigt wird; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung (ABMPO/TechFak, § 18).

Gesamtnote	Gesamtprädikat
$\leq 1,2$	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 4: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich, bei Vorliegen triftiger Gründe auch danach (s. unten und ABMPO/TechFak § 10; **bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts**).

Die Studiengänge bzw. –abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO/TechFak § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 5: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module, Exmatrikulation

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO/TechFak § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelorarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO/TechFak § 28).

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO/TechFak § 28, 2)

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Wiederholung durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen wird (ABMPO/TechFak §28, Abs.1, Satz 8)!

Hinweise zum Rücktritt von Prüfungen:

1. Erstversuche können "geschoben" werden (Rücktritt/Abmeldung bis drei Werktage = Montag bis Freitag, ohne Feiertage, vor dem Prüfungstermin). Den Rücktritt führen Sie über das Portal „Mein Campus“ durch. Mit dem Rücktritt erlischt die Anmeldung und Sie müssen sich im neuen Semester erneut zur Prüfung anmelden (vgl. § 10 Abs. 3 ABMPO/TechFak). Von Wiederholungsprüfungen können Sie nur mit triftigen Gründen zurücktreten, Näheres siehe unter 2. Bitte beachten Sie auch die Fristen zur Ablegung der GOP-Prüfungen!

2. Darüber hinaus können Sie vor jeder Prüfung auch nach Verstreichen der 3-Tages-Frist mit triftigen Gründen zurücktreten. Darunter fällt zum einen eine Erkrankung, die Sie mittels eines Attests und des dazugehörigen Formblatts beim Prüfungsamt nachweisen (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 4 ABMPO/TechFak)

Zum anderen ist ein Rücktritt vor der Prüfung auch noch in begründeten Ausnahmefällen möglich: Sollten Sie am Tag des Prüfungstermins aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Stau, Unfall oder Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert oder nicht prüfungsfähig sein, müssen Sie dies umgehend und zeitnah dem Prüfungsamt mitteilen, sonst wird der Prüfungsversuch mit nicht ausreichend bewertet (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 ABMPO/TechFak). Die Gründe sind dem Prüfungsamt glaubhaft (in Form von Belegen, etc.) mitzuteilen.

3. Sollten Sie während einer Prüfung erkranken, können Sie den Prüfungsversuch vorzeitig abbrechen. In diesem Fall müssen Sie unverzüglich einen Vertrauensarzt der FAU aufsuchen (vgl. § 10, Abs. 4, Satz 5, ABMPO/TechFak). Ein Merkblatt und eine Liste der Vertrauensärzte der FAU finden Sie unter [1].

Wichtig: Beenden Sie die Prüfung regulär, bestätigen Sie dadurch, dass Sie gesund und prüfungstauglich waren – ein rückwirkender Härtefallantrag (auch durch Atteste etc.) ist grundsätzlich nicht möglich.

[1] <https://www.fau.de/studium/beratungs-und-servicestellen/pruefungen-studienordnungen/pruefungsamt-technische-fakultaet/>

Corona-bedingt sind abweichende Regelungen möglich, s. Homepage Prüfungsamt.

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In Tabelle 6 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 7 dargestellte Schema.

ECTS – Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	–	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	–	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 6: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 7: Notenumrechnung

3 Bachelorstudium

3.1 Studienverlaufsplan (Studienbeginn Wintersemester)

Tabelle 8 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahlgigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 7.5).

S 1	Spalte 2	S 3	S4	S5	S6	S7	S 8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	Spalte 16
Nr.	Modul	GOP/ K	SWS				ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungs- art 2)	Prüfungsform
			V	Ü	P	H S		WS	SS	WS	SS	WS	SS		
								ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	PL/ SL	
B 1	Mathematik für ME 1 ¹⁾ Übung	GOP	4				7,5	7,5 0						PL +SL	Klausur 90 min + Übungsleistung
B 2	Mathematik für ME 2 ¹⁾ Übung	GOP	6				10		10 0					PL +SL	Klausur 120 min + Übungsleistung
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP	4	2			7,5	7,5						PL	Klausur 120 min
B 4	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur 90 min
B 5	Mathematik für ME 3 ¹⁾		2	2			5			5				PL	Klausur 60 min
B 6	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2			5		5					PL	Klausur 90 min
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik III Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik		2	2			7,5			5				PL +SL	Klausur 90 min + Praktikumsleistung
B 8	(entfällt)														
B 9	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
B 10	Grundlagen der Informatik Übung		3				7,5	7,5						PL +SL	vgl. FPOINF
B 11	Systemnahe Programmierung in C		2	2			5		5					PL	vgl. FPOINF
B 12	Eingebettete Systeme	K	2	2			5					5		PL	vgl. FPOINF
B 13	Digitaltechnik		2	2			5			5				PL	Klausur 90 min
B 14	Werkstoffkunde		3	1			5	5						PL	Klausur 90/120 min 2)
B 15	Praktikum Mechatronische Systeme				6		5				5			SL	Praktikumsleistung
B 16	Grundlagen der Messtechnik ⁴⁾	K	2	2			5					5		PL	Klausur 60 min
B 17	Produktionstechnik I und II	K	4		4		5				5			PL	Klausur 120 min
B 18	Halbleiterbauelemente ⁴⁾	K	2	2			5				5			PL	Klausur 90 min
B 19	Schaltungstechnik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 90 min
B 20	Technische Darstellungslehre 1				4		5	2,5						SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
	Technische Darstellungslehre 2				2				2,5					+SL	
B 21	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 120 min
B 22	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1			5				5			PL	Klausur 90 min + Praktikumsleistung
	Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik				2									+SL	
B 23	Regelungstechnik B (Einführung in die Systemtheorie) ⁵⁾	K	2	2			5					5		PL	Klausur 90 min
B 24	Regelungstechnik A (Grundlagen) ⁵⁾	K	2	2			5					5		PL	Klausur 90 min
B 25	Sensorik	K	2	2			5					5		PL	Klausur 90 min
B 26	1. Wahlpflichtmodul		2	2			5			*	*	5	*	PL	2)
B 27	2. Wahlpflichtmodul		2	2			5			*	*	*	5	PL	2)
B 28	Wahlmodule		2	2			5	*	*	*	* 5)	5	*	PL	3)

B 29	Berufspraktische Tätigkeit				mind. 10 Wochen gemäß Praktikum srichtlinie	10	*	*	*	*	*	10	SL	Praktikumsleistung
B 30	Bachelorarbeit					12,5						10	PL	Bachelorarbeit+
	Hauptseminar zur Bachelorarbeit				2							2,5	+PL	Seminarleistung
Summen		140	65	48	25	2	180	30,0	30,0	32,5	30,0	30,0	27,5	
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						32,5								
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium:						47,5								

Erläuterungen:

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
 - 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - 3) siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
 - 4) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik“ im 4. und „Halbleiterbauelemente“ im 5. Sem. angeboten werden.
 - 5) Gemäß Beschluss der Studienkommission Mechatronik wurde „Einführung in die Systemtheorie“ für Studienanfänger ab 2020ws durch „Regelungstechnik B“ ersetzt. Studierende früherer Jahrgänge, die die "Einführung in die Systemtheorie" noch nicht bestanden haben, können diese ebenfalls durch "Regelungstechnik B" ersetzen.
- * Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 8: Studienverlaufsplan im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 9 aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure für ME / E1 <i>Neuß</i> 4V+2Ü					
B 2		Mathematik für Ingenieure für ME / E2 <i>Neuß</i> 6V+2Ü				
B 3	Grundlagen der Elektro- technik I <i>Fischer, G.</i> 4V+2Ü					
B 4		Statik und Festigkeits- lehre <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P *				
B 5			Mathematik für Ingenieure für ME 3 <i>Neuß</i> 2V+2Ü			
B 6		Grundlagen der Elektro- technik II <i>Helmreich</i> 2V+2Ü				
B 7			Grundlagen der Elektro- technik III <i>Seiler</i> 2V+2Ü			
		Praktikum Grundlagen der Elektro- technik I <i>Reißland</i> 1P	Praktikum Grundlagen der Elektro- technik II <i>Schür u.a.</i> 1P	Praktikum Grundlagen der Elektro- technik III <i>Rupitsch u.a.</i> 1P		
B 8	(entfällt)					
B 9			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker</i> 3V+2Ü+2P*			
B 10	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü					

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 11		Systemnahe Program- mierung in C <i>Sieh 2V+2Ü</i>				
B 12					Eingebettete Systeme <i>Teich/Hannig</i> 2V+2Ü	
B 13			Digitaltechnik <i>G. Fischer</i> 2V+2Ü			
B 14	Werkstoff- kunde I (MB, ME, WING, IP) <i>Drummer,</i> <i>Höppel,</i> <i>Rosiwal,</i> <i>Webber</i> 4VÜ					
B 15				Praktikum Mechatroni- sche Systeme <i>Dirnecker u.a.</i> 6P		
B 16					Grundlagen der Mess- technik <i>Hausotte</i> 2V+2Ü	
B 17			Produktions- technik I <i>Merklein,</i> <i>M. Schmidt</i> 2V+2P*	Produktions- technik II <i>Hanenkamp,</i> <i>Drummer,</i> <i>Franke</i> 2V+2P*		
B 18				Halbleiter- bauelemente <i>Dirnecker</i> 2V+2Ü		
B 19				Schaltungs- technik <i>Weigel</i> 2V+2Ü		
B 20	Technische Darstellungs- lehre I <i>Witzgall/</i> <i>Schleich</i> 4VP	Technische Darstellungs- lehre II <i>Wartzack</i> 2VP				
B 21			Grundlagen der Produkt- entwicklung <i>Bartz</i> 4V+2Ü			

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 22			Grundlagen der Elektrischen Antriebs- technik <i>Hahn 2V+1Ü</i>	Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebs- technik <i>Stiller e.a. 3P</i>		
B 24					Regelungs- technik A <i>Graichen 2V+2Ü¹⁾</i>	
B 23					Regelungs- technik B <i>Graichen 2V+2Ü</i>	
B 25					Sensorik <i>Rupitsch / Beckerle 2V+2Ü</i>	
B 26			1. Wahlpflichtmodul; siehe Abschnitt 3.2.2			
B 27			2. Wahlpflichtmodul; siehe Abschnitt 3.2.2			
B 28	Wahlmodule; siehe Abschnitt 3.2.3					
B 29	Berufspraktische Tätigkeit; insgesamt 10 Wochen; siehe Abschnitt 3.2.4					
B 30						Bachelorarbeit mit Haupt- seminar; siehe Abschnitt 3.2.5

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS

Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

* Tutorium

- 1) Gemäß Beschluss der Studienkommission Mechatronik wurde „Einführung in die Systemtheorie“ für Studienanfänger ab 2020ws durch „Regelungstechnik B“ ersetzt. Studierende früherer Jahrgänge, die die "Einführung in die Systemtheorie" noch nicht bestanden haben, können diese ebenfalls durch "Regelungstechnik B" ersetzen.

Tabelle 9: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

3.2 Erläuterungen zu den Modulen

3.2.1 Pflichtmodule (B 1 – B 25)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen). Die Module sind Tabelle 8 und die Lehrveranstaltungen Tabelle 9 zu entnehmen.

3.2.2 Wahlpflichtmodule (B 26 – B 27)

Die beiden Wahlpflichtmodule (WPM) prägen zusammen mit den Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Es sind zwei Module im Umfang von je 5 ECTS aus dem Angebot der Vertiefungsrichtungen (Tabelle 11 bzw. Tabelle 12) zu wählen (neben den Modulen mit je 5 ECTS können auch zwei Module mit je 2,5 ECTS aus der gleichen Vertiefungsrichtung zu einem Wahlpflichtmodul kombiniert werden). Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden.

3.2.3 Wahlmodule (B 28)

Das Wahlmodul oder die Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. (FPO ME § 39).

<http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

3.2.4 Berufspraktische Tätigkeit (B 29)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 9.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 10 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

3.2.5 Bachelorarbeit (B 30)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO/TechFak § 27). Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen (FPO ME § 41). Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

Die Bachelorarbeit soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann. Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf

Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

4 Masterstudium

4.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium Mechatronik (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs Mechatronik der FAU *.

Für das Masterstudium Mechatronik ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg i.d.R. bis zum **31.05.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **01.12.** des Vorjahrs für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (**bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage**). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Mechatronik in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Mechatronik der FAU * ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Mechatronik der FAU *, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO ME § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob3 die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 7). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen „ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik), „ingenieurwissenschaftliche Anwendungen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik) sowie „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Vertiefungsrichtungen für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 3**) (25 Prozent),

3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschluss-dokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).
(FPO ME § 43, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerber unter Vorbehalt zum Masterstudium zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Mechatronik der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Mechatronik der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO ME § 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

* oder eines hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses

4.2 Studienverlaufsplan

Aufbauend auf dem Bachelor wird seit WS 2010/11 ein konsekutives Masterstudium Mechatronik angeboten. Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Fächer sind in der FPO ME § 43ff angegeben. Das Masterstudium beinhaltet die Module der Tabelle 10. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt.

Spalte 1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
Moduldaten ^{1) 2)}		V	Ü	P	HS	ECTS	Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester				Prüfungsart	Prüfungsform
Nr.	Modul						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	PL/SL	
M 1	Vertiefungsrichtung 1	8	8			20	10	5	5		PL	³⁾
M 2	Vertiefungsrichtung 2	8	8			20	5	10	5		PL	³⁾
M 3	Technische Wahlmodule	7	7		2	20	7,5	7,5	5		PL	⁴⁾
M 4	Nichttechnische Wahlmodule	4	4		4	15	7,5	5	2,5		PL	⁴⁾
M 5	2 Hochschulpraktika			4		5	*	2,5	2,5		SL	Praktikumsleistung
M 6	Berufspraktische Tätigkeit	mind. 8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie				10	*	*	10	*	SL	Praktikumsleistung
M 7	Masterarbeit					30				28	PL	Masterarbeit + Seminarleistung
	Hauptseminar zur Masterarbeit				2					2	+PL	
Summen		27	27	4	8	120,0	30,0	30,0	30,0	30,0		

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
 - 2) Die Zugangskommission kann Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
 - 3) vgl. § 44 Abs. 2 und 3. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- * Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 10: Module Masterstudium (Vollzeit)

4.3 Hinweis zur Modulwahl

Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen (FPO Mechatronik Anlage 2).

4.4 Masterstudium in Teilzeit

Neben dem Studium in Vollzeit kann das Masterstudium auch in Teilzeit belegt werden. Den zugehörigen Studienverlaufsplan finden Sie in der FPO Mechatronik in Anlage 2b. Für Fragen steht die Studienfachberatung gerne zur Verfügung.

4.5 Erläuterungen zu den Modulen

4.5.1 Vertiefungsrichtungen (M 1 – M 2)

Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Hierzu sind aus 2 verschiedenen Vertiefungsrichtungen Module im Umfang von je mindestens 20 ECTS (16 SWS) zu belegen. Die wählbaren Vertiefungsrichtungen sind in Tabelle 11 aufgeführt; die zugehörigen Module und Lehrveranstaltungen in Tabelle 12. Sind in der jeweiligen Vertiefungsrichtung mehr als 16 SWS Lehrveranstaltungen angegeben, so können Sie eine Auswahl treffen.

4.5.2 Wahlmodule (M 3 – M 4)

Die technischen Wahlmodule im Umfang von insgesamt mind. 20 ECTS (16 SWS) sowie die nichttechnischen Wahlmodule im Umfang von insgesamt mind. 15 ECTS (12 SWS) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsrichtungen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen.

<http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

4.5.3 Hochschulpraktika (M 5)

Zwei Hochschulpraktika sind aus den Angeboten folgender Departments zu wählen: Maschinenbau, Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Informatik. Der Nachweis erfolgt durch je einen unbenoteten Schein.

4.5.4 Berufspraktische Tätigkeit (M 6)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine mind. 8-wöchige berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 9.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 10 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

4.5.5 Masterarbeit mit Hauptseminar (M 7)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (Ausnahmefälle vgl. FPO ME § 46; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einer der oder beiden Vertiefungsrichtungen behandeln. Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; (FPO ME § 47).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten (Teilzeit: 12 Monate) abgeschlossen werden kann (FPO ME Anlage 2). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 31).

Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.² Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

5 Katalog der Vertiefungsrichtungen (für Bachelor- und Masterstudium)

Art und Dauer der Prüfung der einzelnen Module ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (FPO ME § 44f).

5.1 Katalog der Wahlpflichtmodule bzw. Vertiefungsrichtungen

1. Regelungstechnik
2. Sensorik (und Autonome Systeme)
3. Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
4. Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme
5. Radar-, Funk- und Photoniksysteme
6. Informatik/Eingebettete Systeme
7. Technische Mechanik
8. Konstruktion
9. Laser- und Umformtechnik
10. Fertigungsautomatisierung und Kunststofftechnik
11. Messtechnik und Qualitätsmanagement

Tabelle 11: Wahlpflichtmodulkatalog (Bachelor/Master) und Katalog der Vertiefungsrichtungen (Master)

5.2 Lehrveranstaltungen

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	ELEKTROTECHNIK-ELEKTRONIK- INFORMATIONSTECHNIK	
1	1 Regelungstechnik	
	Regelungstechnik B ¹⁾ (Zustandsraummethoden) <i>Graichen 2V+2Ü</i> Modellbildung in der Regelungstechnik <i>Moor 2V+2Ü</i> Echtzeitsysteme <i>Ulbrich/Schröder-Preikschat, 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> <i>Entfällt 2020ws</i> Maschinelles Lernen in der Regelungstechnik <i>Michalka 3V+1Ü</i> Numerische Optimierung und modellprädiktive Regelung <i>Graichen/Völz 3V+1Ü</i> <i>Robotik 2 (Fortgeschrittene Methoden) Graichen/Völz 2V+2Ü – ab 2021ws</i>	Digitale Regelung <i>Michalka 2V+2Ü</i> Regelung nichtlinearer Systeme <i>Deutscher/Graichen 3V+1Ü</i> Ereignisdiskrete Systeme <i>Moor 2V+2Ü</i> Integrierte Navigationssysteme <i>Thielecke, 3V+1Ü</i> Regelung und Bewegungsplanung von Robotern Völz 3V+1Ü Schätzverfahren in der Regelungstechnik <i>Moor 2V+2Ü</i> <i>Robotik 1 (Regelungstechnische Grundlagen) Graichen/Völz 2V+2Ü – ab 2021ss</i>
2	2 Sensorik (und Autonome Systeme)	
	Computerunterstützte Messdatenerfassung <i>Rupitsch 2V+2Ü – letztmalig 2020ws</i> Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i> CAE von Sensoren und Aktoren <i>Nierla 2V+2Ü oder 2V+4Ü (mit Projektübung) – letztmalig 2020ws</i> Ausgewählte Kapitel der angewandten Sensorik <i>Rupitsch 2S – letztmalig 2020ws</i> Robot mechanisms and user interfaces <i>Beckerle 2V+2Ü (ab 2021ws)</i> Seminar Mensch-Roboter-Interaktion <i>Beckerle 2S (ab 2021ws) Anmeldung über StudOn erforderlich</i>	<i>(Änderungen ab 2021ss):</i> Mechatronische Komponenten und Systeme <i>Beckerle 2V+2Ü</i> Human-centered mechatronics and robotics <i>Beckerle 2V+2Ü</i> Seminar Autonome Systeme und Mechatronik <i>Beckerle 2S Anmeldung über StudOn erforderlich</i> Sensoren und Aktoren der Mechatronik Rupitsch 2V+2Ü Technische Akustik / Akustische Sensoren Rupitsch 2V+2Ü Numerische Simulation Elektromechanischer Wandler Rupitsch, Nierla 2V+2Ü oder 2V+4Ü (mit Projektübung) Seminar Sensorik und Regenerative Energien Rupitsch 2S

- 1) Nur für Studierende, die Regelungstechnik B nicht bereits als Pflichtfach im Bachelorstudium oder als Auflage für den Master haben.

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
3	3 Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	
	Elektrische Antriebe <i>Ignéy 2V+2Ü</i> Elektrische Antriebstechnik II <i>Hahn 3V+1Ü</i> Elektrische Maschinen I <i>Hahn 2V+2Ü</i> Elektrische Kleinmaschinen <i>Hahn 2V+2Ü</i> Leistungselektronik <i>März 2V+2Ü</i> Leistungshalbleiterbauelemente <i>Erlbacher 2V+2Ü</i> Hochleistungsstromrichter für die EEV <i>Mehlmann 2V+2Ü</i> Schaltnetzteile <i>Dürbaum 2V+2Ü</i> Leistungselektronik im Fahrzeug und Antriebsstrang <i>März 4VÜ</i>	Elektrische Antriebstechnik I <i>Hahn 2V+2Ü</i> Linearantriebe <i>Hahn 2V+2Ü</i> Elektrische Maschinen II <i>Hahn 2V+2Ü</i> Elektromagnetische Verträglichkeit <i>Kübrich 2V+2Ü</i> Pulsumrichter für elektrische Antriebe <i>Ignéy 2V+2Ü</i> Berechnung und Auslegung Elektrischer Maschinen <i>Hahn 2V+2Ü</i> Thermisches Management in der Leistungselektronik <i>März 4VÜ</i> Leistungselektronik für dezentrale Energieversorgung - Gleichspannungsnetze (LEE-DE-DC) <i>Merz 4VÜ</i>
4	4 Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme	
	Analoge elektronische Systeme <i>Weigel/Reißland 3V+1Ü</i> Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen <i>Söll 2V+2Ü</i> Entwurf Integrierter Schaltungen I <i>Sattler 2V+2Ü</i> Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen <i>Helmreich 2V+2Ü</i> Technologie integrierter Schaltungen <i>Erlbacher 3V+1Ü</i> Architekturen der digitalen Signalverarbeitung <i>Kirchner 2V+2Ü</i>	Digitale Elektronische Systeme <i>Weigel 3V+1Ü</i> Schaltungen und Systeme der Übertragungstechnik <i>Weigel 2V+2Ü</i> Analog-Digital- und Digital-Analog-Umsetzer <i>Ohnhäuser 1V+1Ü</i> Entwurf Integrierter Schaltungen II <i>Sattler 2V+2Ü</i> Test Integrierter Schaltungen <i>Helmreich 2V</i> Prozessintegration und Bauelementarchitekturen <i>Erlbacher 2V+2Ü</i> Halbleiter- und Bauelementemesstechnik <i>Berberich 3V+1Ü</i>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
5	5 Radar-, Funk- und Photoniksysteme	
	Photonik 1 <i>Schmauß 2V+2Ü</i> Hochfrequenztechnik <i>Vossiek 2V+2Ü</i> Bildgebende Radarsysteme <i>Vossiek 2V+2Ü</i> Antennen <i>Schür 2V+2Ü</i> Komponenten optischer Kommunikationssysteme <i>Schmauß 2V+2Ü</i>	Photonik 2 <i>Schmauß 2V+2Ü</i> Radar, RFID and Wireless Sensor Systems (in englischer Sprache) (inhaltsgleicher Ersatz der deutschsprachigen Vorlesung Drahtlose Sensoren, Radar- und RFID-Systeme) <i>Vossiek 2V+2Ü</i> Hochfrequenzschaltungen und -systeme <i>Vossiek 2V+2Ü</i> Passive Bauelemente und deren HF- Verhalten <i>Vossiek 2V+2Ü</i> Optische Übertragungstechnik <i>Schmauß 2V+2Ü</i> Einführung in Quantentechnologien (empfohlen für Masterstudium) <i>Nagy 4VÜ</i>

	INFORMATIK	
6	6 Informatik/Eingebettete Systeme	
	Echtzeitsysteme <i>Ulbrich/Schröder-Preikschat 2V+2Ü oder 2V+4Ü entfällt 2020ws</i> Verlässliche Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 2) <i>Schröder-Preikschat/Ulbrich 2V+2Ü oder 2V+4Ü (nur für Master Mechatronik)</i> Reconfigurable Computing <i>Teich 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> Cyber-Physical Systems <i>Klie 2V+2Ü</i> Angewandte IT-Sicherheit <i>Freiling/Palutke 2V + 2Ü</i> Künstliche Intelligenz I <i>Kohlhase 4V+2Ü</i> <i>Introduction to Machine Learning (ab 2021ws, ehemals Introduction to Pattern Recognition)</i> <i>Christlein 3V+1Ü</i> Pattern Recognition <i>Maier 3V+1Ü</i>	Hardware-Software-Co-Design <i>Teich 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> Verteilte Systeme <i>Kleinöder/e.a. 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> Parallele Systeme <i>Teich 2V+2Ü oder 2V+4Ü</i> Alternativ zu WS: Verlässliche Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 2) <i>Schröder-Preikschat/Ulbrich 2V+2Ü oder 2V+4Ü (nur für Master Mechatronik)</i> Human Factors in Security and Privacy (nur für Master Mechatronik) <i>Freiling/Benenson 2V +2Ü</i> Security in Embedded Hardware <i>Teich 2V+2Ü</i> Künstliche Intelligenz II <i>Kohlhase 4V+2Ü</i> Pattern Analysis <i>Riess 3V+1Ü (ab 2021ss)</i> Deep Learning <i>Maier 2V+2Ü (ab 2021ss)</i> <i>Computer Vision</i> <i>Christlein 2V+2Ü</i> <i>Reinforcement Learning</i> <i>Mutschler 2V+2Ü</i>

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
MASCHINENBAU		
7	7 Technische Mechanik	
	Lineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü *</i> Mehrkörperdynamik <i>Leyendecker 2V+2Ü</i> Numerische und experimentelle Modalanalyse <i>Willner 2V+2Ü</i> Theoretische Dynamik II <i>Lang 3V+1Ü</i> <i>Entfällt 2020ws</i> Numerische Methoden in der Mechanik <i>Lang 3V+1Ü</i> Nichtlineare Finite Elemente/Nonlinear Finite Elements <i>Mergheim 2V+2Ü</i> <i>* plus freiwilliges Tutorium</i>	Nichtlineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü</i> Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i> Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü *</i> Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren <i>oder</i> Geometric numerical integration <i>Leyendecker 3V+1Ü</i> <i>(je nach Lehrangebot)</i> Theoretische Dynamik I <i>Lang 3V+1Ü</i> Dynamik nichtlinearer Balken <i>Lang 3V+1Ü</i>
8	8 Konstruktion	
	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i> Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack 4VÜ</i> Konstruieren mit Kunststoffen <i>Drummer 2V</i>	Technische Produktgestaltung <i>Wartzack 4VÜ</i> Wälzlagertechnik <i>NN, Koch 3V+1Ü</i> Tribologie und Oberflächentechnik <i>NN, Hosenfeldt 2V (ggf. +2P)</i> <i>(letztmalig 2020ss als VM, danach nur noch als Wahlmodul)</i>
9	9 Laser- und Umformtechnik	
	Laser Technology (in englischer Sprache) <i>Cvecek 4VÜ</i> Umformverfahren und Prozesstechnologien (UT2) ¹⁾ <i>Lechner/Merklein 2V</i> Karosseriebau - Warmumformung und Korrosionsschutz ²⁾ <i>Dick, Feuser, 2VÜ</i> Kunststoff-Fertigungstechnik <i>Drummer 2V</i> Lasersystemtechnik 1 <i>Hoffmann 2V</i> Laser in der Medizintechnik <i>Glasmacher 2V</i> ¹⁾ Für UT2+UT3 wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten	Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin <i>M. Schmidt 4V</i> Lasersystemtechnik 2 <i>Hoffmann 2V</i> Umformtechnik <i>Merklein 4VÜ</i> Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik (UT3) ¹⁾ <i>Merklein/Andreas 2V</i> Karosseriebau – Werkzeugtechnik <i>Dick, Feuser, 2VÜ ²⁾</i> ²⁾ Für Karosseriebau wird nur eine gemeinsame Klausur über beide Vorlesungen mit 5 ECTS angeboten

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
10	10 Fertigungsautomatisierung und Kunststofftechnik	

Produktionssystematik <i>Franke 2V + 2Ü</i> Elektromaschinenbau <i>Franke/Kühl 2V+2Ü</i> MIDFLEX – Molded Interconnect Devices und flexible Schaltungsträger(vhb-Kurs) <i>Franke 2V</i> Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i> International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i> Kunststoffe und ihre Eigenschaften ¹⁾ <i>Drummer 2V</i> Kunststoff-Fertigungstechnik ²⁾ <i>Drummer 2V</i> Konstruieren mit Kunststoffen ³⁾ <i>Drummer 2V</i> Die Werkzeugmaschine als mechatronisches System <i>Russwurm 2V</i> Automotive Engineering <i>Kriebitzsch 2V</i> Einführung in die Programmierung Humanoider Roboter <i>Franke/Reitelshöfer 2V+2Ü</i> <i>letztmalig 2020ws</i> Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i> Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i> <i>Gießereitechnik 2</i> <i>Müller, 4VÜ</i> <i>ab 2021ws</i> Automatisierte Produktionsanlagen <i>Franke 2V+2Ü – letztmalig angeboten 2019ws</i> Technik der Halbleiterfertigungsgeräte <i>Pfitzner, Schmutz 2V</i> <i>Entfällt ab 2020ws</i> <i>Industrie 4.0 – Anwendungsszenarien in Produktion und Service</i> <i>Löwen, 2VÜ</i> <i>ab 2021ws</i>	Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE) <i>Franke 2V + 2Ü</i> Handhabungs- und Montagetechnik <i>Franke 2V + 2Ü</i> <i>Alternativ zu WS:</i> Integrated Production Systems (Lean Management) <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i> <i>Alternativ zu WS:</i> International Supply Chain Management <i>Franke 4VÜ (vhb-Kurs)</i> <i>Grundlagen der Robotik</i> <i>Franke 2V+2Ü</i> <i>ab 2021ss</i> Kunststoffverarbeitung ¹⁾ <i>Drummer 2V</i> Kunststoffcharakterisierung und -analytik ²⁾ <i>Drummer 2V</i> Technologie der Verbundwerkstoffe ³⁾ <i>Drummer 2V</i> Mechatronische Systeme im Maschinenbau II <i>Russwurm 2V</i> Ressourceneffiziente Produktionssysteme <i>Hanenkamp 4VÜ</i> Produktionsprozesse der Zerspanung <i>Hanenkamp 4VÜ</i> <i>Alternativ zu WS:</i> Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 2V+2Ü</i> <i>Gießereitechnik 1</i> <i>Müller, 4VÜ</i> <i>Machine Learning for Engineers - Introduction to Methods and Tools</i> <i>Hanenkamp, Eskofier, Franke 4VÜ</i> ¹⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten ²⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten ³⁾ es werden Einzelprüfungen mit je 2,5 ECTS oder eine gemeinsame Prüfung mit 5 ECTS angeboten
---	--

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
	Technische Grundlagen des ressourcenschonenden und intelligenten Wohnens (vhb) Franke, 2 VÜ ab 2021ws	<i>Alternativ zu WS:</i> Technische Grundlagen des ressourcenschonenden und intelligenten Wohnens (vhb) Franke, 2 VÜ ab 2022ss Industrie 4.0 - Anwendungsszenarien in Design und Engineering Löwen, 2VÜ ab 2022ss MHI Industrie 4.0 für Ingenieure Franke, 2VÜ Ab 2022ss

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
11	11 Messtechnik und Qualitätsmanagement	
	Fertigungsmesstechnik I <i>Hausotte 2V+2Ü</i> Prozess- und Temperaturmesstechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i> Virtuelle LV Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i> Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK via vhb) * <i>Hausotte 2VÜ</i> Virtuelle LV Qualitätsmanagement * (QMaK) <i>Hausotte 2VÜ</i> * <i>Angebot WS und SS</i>	Fertigungsmesstechnik II <i>Hausotte 2V+2Ü</i> <i>Alternativ zu WS:</i> Virtuelle LV Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i> Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK via vhb) * <i>Hausotte 2VÜ</i> Virtuelle LV Qualitätsmanagement * (QMaK) <i>Hausotte 2VÜ</i>

Tabelle 12: Liste der Module und Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule (Bachelor/Master) und Vertiefungsrichtungen (Master)

Hochschulpraktika

(siehe Univis)

6 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können.

"Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an: <https://www.tf.fau.de/studium/referat-fuer-studierendeninformation-und-beratung-stib/>.

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (<http://www.sz.uni-erlangen.de>).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät

Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie durch Prof. Walter Kellermann, Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, oder im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät: <https://www.tf.fau.de/studium/referat-fuer-studierendeninformation-und-beratung-stib/>.

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe <http://www.eliteakademie.de>).

7 eStudy - Elektronische Studieninformationen

7.1 Übersicht der elektronischen Systeme

Neben der Kommunikation über E-Mail und die Informationsvermittlung über die Studiengangshomepages existieren für die verschiedenen Anforderungen des Studiums 3 elektronische Systeme:

- **Univis** dient als Vorlesungsverzeichnis sowie als Personen- und Einrichtungsverzeichnis. Über Univis ist auch das Modulhandbuch abrufbar (siehe Abschnitt 9.6).
- In **MeinCampus** erfolgt die Prüfungsverwaltung
- **StudOn** ist die Lernplattform der FAU, in der z.B. Lehrveranstaltungsunterlagen bereitgestellt werden.

7.2 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor MECH	2020ws	studium-mech-2020ws-info	studium-mech-2020ws-careerservice
Master MECH	2020ws und 2021ss	studium-mech-master-info	studium-mech-master-careerservice

Tabelle 13: E-Mail-Verteiler

7.3 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite <http://www.idm.uni-erlangen.de>

[erlangen.de](http://www.uni-erlangen.de) und wählen Sie den Menüpunkt "Aktivierung"/"Freischaltung für Studierende".

7.4 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage der Mechatronik erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

<http://www.mechatronik.uni-erlangen.de>

Sie können die Stundenpläne der Semester direkt aufrufen:

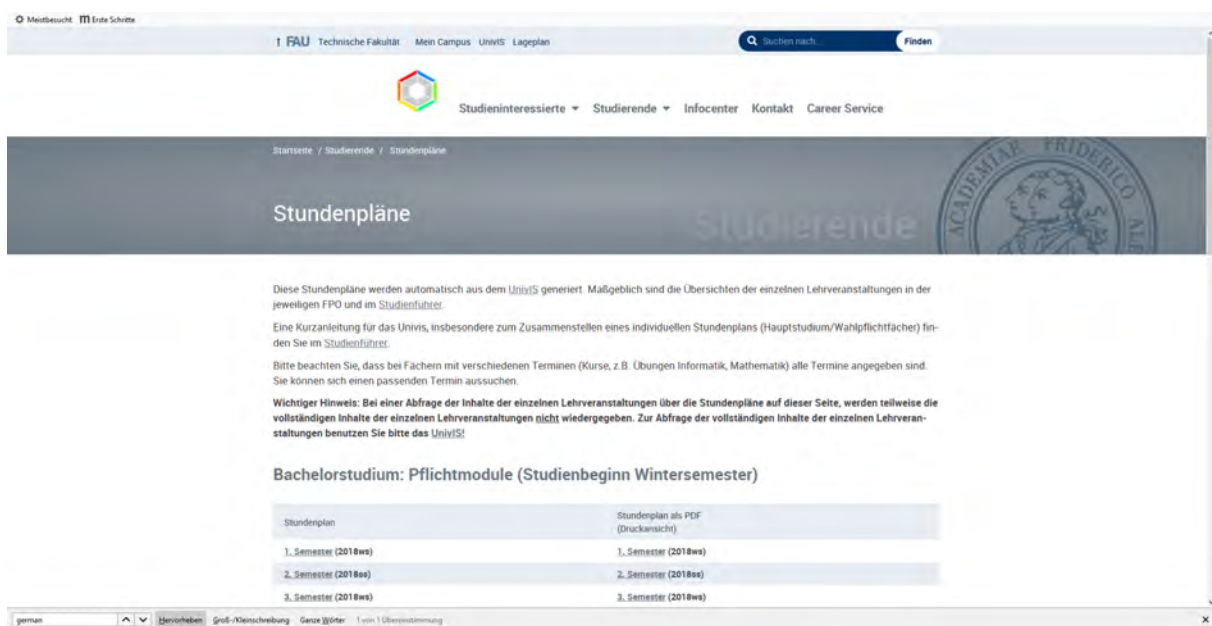


Bild 7: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

7.5 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

<http://univis.uni-erlangen.de>

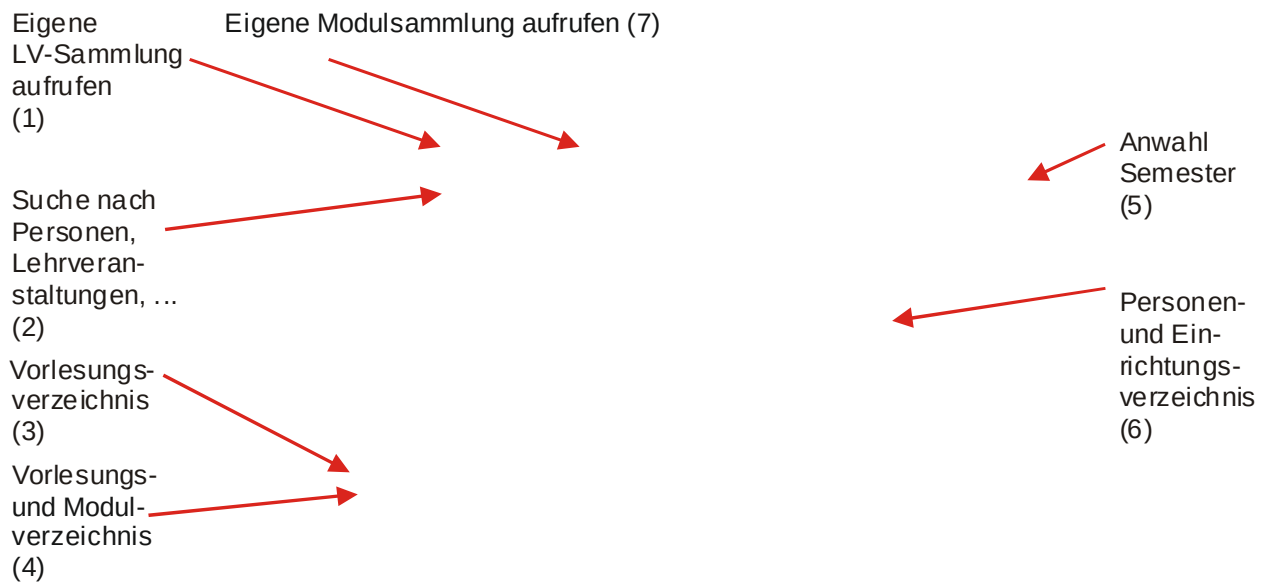


Bild 8: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen. Nach der Suche einer Lehrveranstaltung (Bild 8, Punkt 2) können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 9).

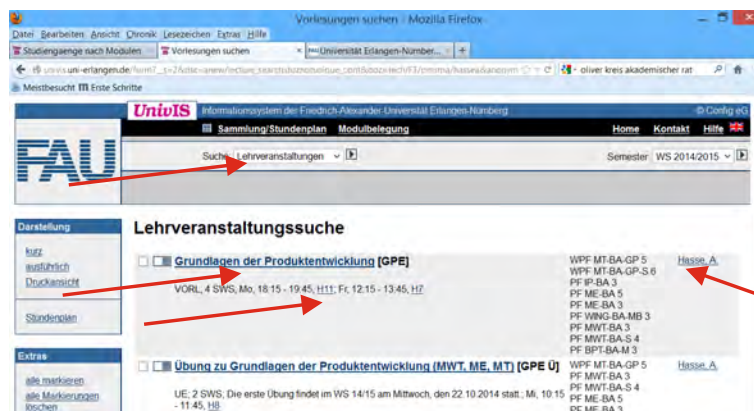


Bild 9: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelorstudiengang" - "Modulverzeichnis" eine Übersicht aller Module, gegliedert nach GOP-, Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Bild 10).

[kurz](#)
[kompakt](#)
[lang](#)

Extras

[Modulhandbuch \(PDF\)](#)

[alle Module markieren](#)
[alle Modulmarkierungen löschen](#)
[alle Vorlesungen markieren](#)
[alle Vorlesungsmarkierungen löschen](#)

Außerdem im UnivIS

[Vorlesungsverzeichnis](#)
[Lehrveranstaltungen einzelner Einrichtungen](#)

Maschinenbau (Bachelor of Science)

Bei Studienbeginn zum Sommersemester bitte *Prüfungsordnungsversion 2009s* auswählen, bei Studienbeginn zum Wintersemester *Prüfungsordnungsversion 2009w* (bzw. bei Studienbeginn vor 2009 *Prüfungsordnungsversion 2007*).

Über den Semesterfilter kann die Ansicht auf ein bestimmtes Semester gem. Musterstudienplan eingeschränkt werden (nur bei GOP- und Pflichtmodulen).

Prüfungsordnungsversion: Maschinenbau (Bachelor of Science) (2009w) ▼
nur Module im **Semester (gemäß Musterstudienplan)** anzeigen

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Mathematik für MB 1		
☐	Mathematik B1 (7.5 ECTS)	Gugat, M.
Start: WS 2014/2015; Turnus: jährlich (WS); Sprache: Deutsch; Präsenzzeit: 90; Eigenstudium: 135 Mathematik für Ingenieure B1: MB.WING.BPT-M,PhM, Übungen zur Mathematik für Ingenieure B1: MB.WING.BPT-M,PhM		
Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre		
☐	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre (5V+4Ü+2T) (12.5 ECTS)	Steinmann, P. Pfaller, S.
Start: WS 2014/2015; Turnus: jährlich (WS); Sprache: Deutsch; Präsenzzeit: 165; Eigenstudium: 210 Statik (WS 2014/2015), Übungen zur Statik (WS 2014/2015) , Tutorium zur Statik (WS 2014/2015 - optional) , Elastostatik und Festigkeitslehre (SS 2015) , Übungen zur Elastostatik und Festigkeitslehre (SS 2015) , Tutorium zur Elastostatik und Festigkeitslehre (SS 2015)		
Werkstoffkunde		
☐	Werkstoffkunde (MB) (10 ECTS)	Drummer, D. Travitzky, N. Rosiwal, S.M. Höppel, H.W.
Start: WS 2014/2015; Turnus: jährlich (WS); Sprache: Deutsch; Präsenzzeit: 120; Eigenstudium: 180 Werkstoffkunde 1 (WS 2014/2015) , Werkstoffkunde II (SS 2015) , Praktikum Werkstoffprüfung für Studierende des Maschinenbaus (SS 2015)		
Pflichtmodule		
Mathematik für MB 2 (in diesem Semester ist kein Modul zugeordnet)		
Mathematik für MB 3 Studierende mit Studienbeginn zum SS 2011 (jetzt im 4. Semester) belegen das Modul Mathematik D3 (Borchers), Studierende mit		

Bild 10: Modulverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelorstudiengang" - "Modulverzeichnis" - "Wahlpflichtmodule":

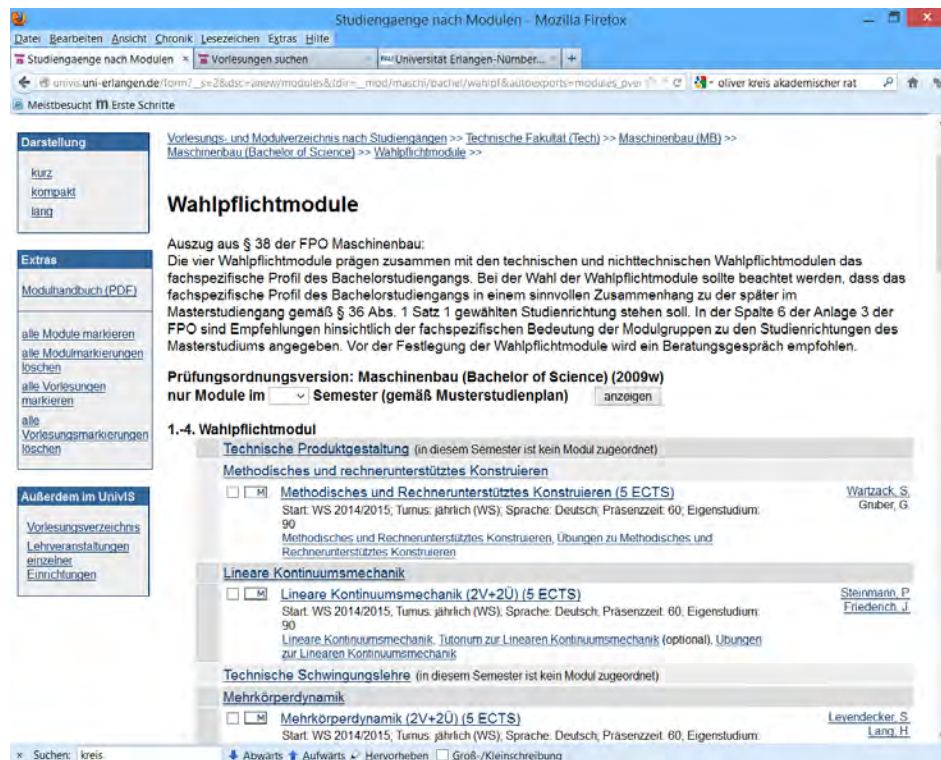


Bild 11: WPM-Modulkatalog

Sie können nun die gewünschten Module markieren (Bild 12, Nr. 1) und durch Klicken des Buttons "Auswahl zur Modulbelegung hinzufügen" zu Ihrer Modulsammlung hinzufügen (Bild 12, Nr. 2).

(1) 

(2) 

Bild 12: Modulverzeichnis - MB-1. Sem.

Nach Klick auf "Modulbelegung" (Bild 8, Punkt 7) werden die gesammelten Module angezeigt. In der Modulsammlung können Sie nun die gewünschten Lehrveranstaltungen markieren (Bild 14).

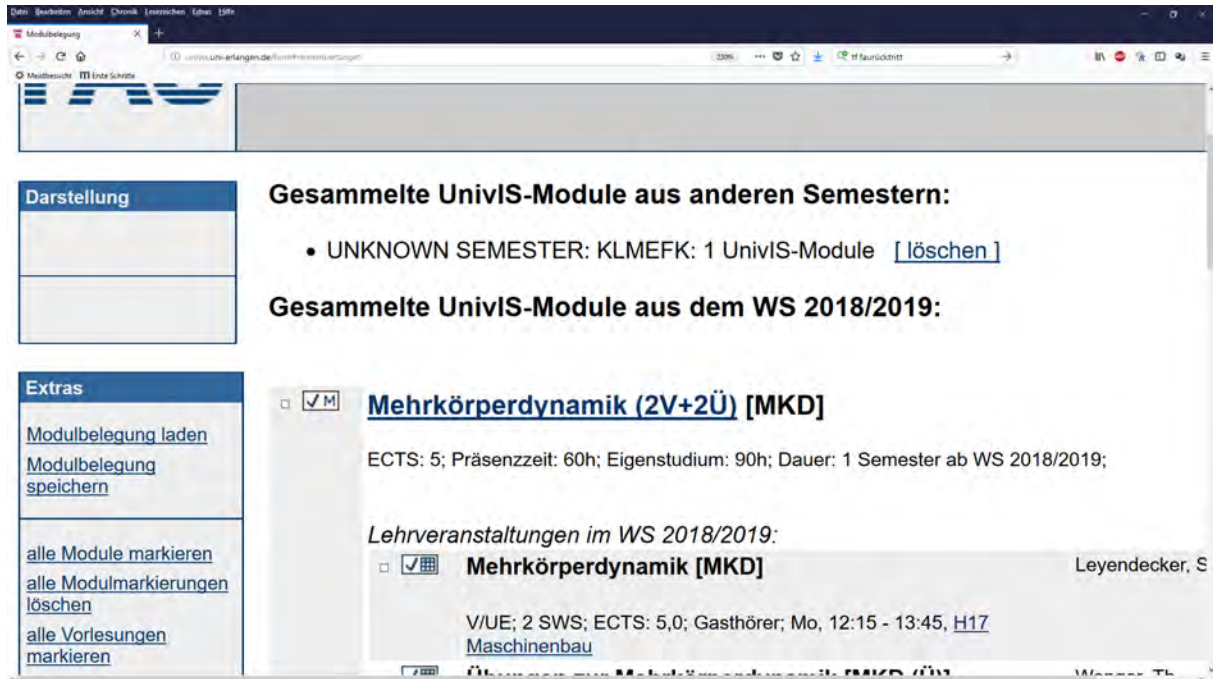


Bild 13: Markierung der Lehrveranstaltungen

Achtung: Bitte klicken Sie zur Markierung einer Lehrveranstaltung NICHT auf die Modulnamen und nicht auf die kleinen Kästchen, sondern auf folgendes Symbol:



Anschließend klicken Sie wieder auf den Button "Auswahl zur Modulbelegung hinzufügen" und erhalten die Liste der Lehrveranstaltung durch Klicken auf "Sammlung/Stundenplan" (Bild 8, Punkt 1).

Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!

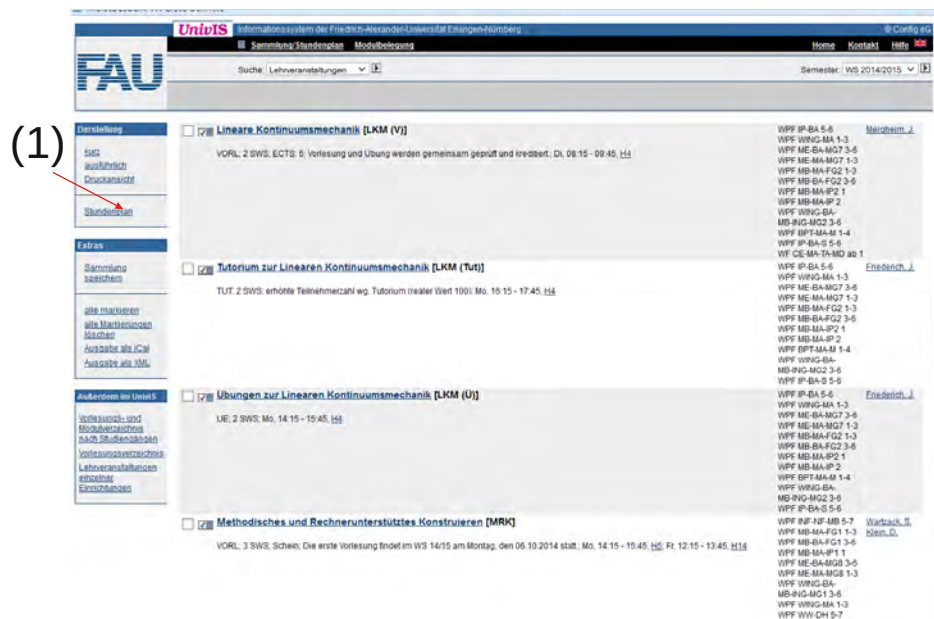


Bild 14: Sammlung Lehrveranstaltungen

Durch Klick auf "Stundenplan" (Bild 14 Nr. 1) erhalten Sie eine grafische Darstellung:

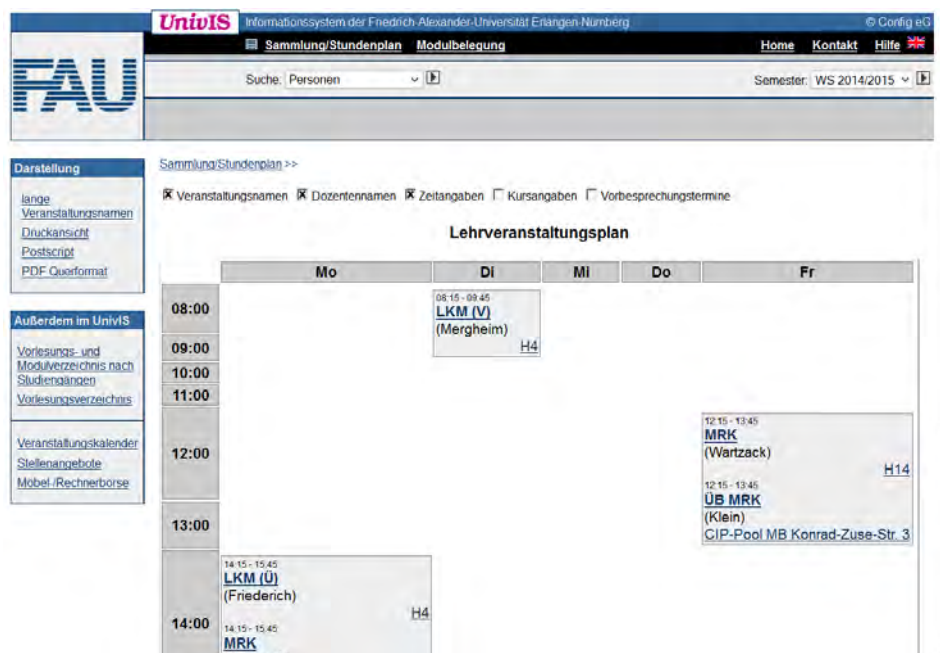


Bild 15: Stundenplan

Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen.

7.6 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: <http://www.studon.uni-erlangen.de>

7.7 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (<http://www.campus.uni-erlangen.de>).

7.8 Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an (<http://www.vhb.org>). Kurse der vhb können unter bestimmten Bedingungen als Wahlmodule oder Schlüsselqualifikationen (General Key Qualifications) zugelassen werden (Stand 09/2016):

1. Die Kurse sollen gemäß jeweiliger FPO [1] in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog (Wahlmodulverzeichnis, s. Homepage [2]) zu entnehmen. Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss (Anfrage über Geschäftsstelle/Studienfachberatung MB). Dies gilt analog für Schlüsselqualifikationen.
2. Vorzugsweise ist eine schriftliche Prüfung abzulegen.
3. Alternativ sind elektronische / online - Prüfungen bis auf weiteres zulässig, wenn diese nicht beliebig oft oder zeitnah wiederholbar sind. Der/die Studierende hat bei dem Prüfungsamt oder der Geschäftsstelle MB eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Bestätigung einzureichen, dass er/sie die Prüfung selbständig und ohne fremde Hilfe abgelegt hat.
4. Weiterhin kann bis auf weiteres der Nachweis der Bewertung des Kurses durch Hausaufgaben/Hausarbeiten erfolgen. Auch hier hat der/die Studierende eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Bestätigung einzureichen, dass er/sie die Hausaufgaben/Hausarbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat.

Im Zweifelsfall steht die Geschäftsstelle MB für Rückfragen zur Verfügung.

[1] für Mechatronik siehe Anhang

[2] für Mechatronik siehe <http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule>

8 Adressen

8.1 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 9 Lehrstühlen mit ca. 300 Mitarbeitern (davon über die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiter zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind ca. 3.500 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau wird seit dem Jahr 2008 jährlich mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

Die Lehrstühle sind mit ihren Arbeitsgebieten auf <http://department.mb.uni-erlangen.de> aufgeführt.

8.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI

Das Department EEI mit seinen insgesamt 13 Lehrstühlen und den International AudioLabs Erlangen deckt die Grundlagen und Spezialthemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik umfassend in Forschung und Lehre ab. Durch seine ausgeprägte Vernetzung mit den anderen Departments der Technischen Fakultät sowie den beiden Erlanger Fraunhofer Instituten steht es für eine moderne und ingenieurwissenschaftlich ausgeprägte Elektro- und Informationstechnik-Ausbildung mit einem sehr breiten Fächerspektrum.

Weitere Informationen finden sich auf den Internet-Seiten der Lehrstühle. Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Internet-Seiten oder speziellen Anschlagbrettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Die Lehrstühle sind mit ihren Arbeitsgebieten auf <http://eei.fau.de/> aufgeführt.

8.3 Department Informatik INF

Das Department Informatik wurde 1966 unter dem Namen "Institut für Mathematische Maschinen und Datenverarbeitung IMMD" gegründet und der damals neu eröffneten Technischen Fakultät zugeordnet. Es gehört damit zu den ältesten Instituten dieser Art.

Das Institut ist seit 1972 kontinuierlich gewachsen auf nunmehr 14 Lehrstühle, die mit ca. 350 Mitarbeitern (davon ca. 170 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) umgerechnet etwa 3.000 Studierende in verschiedenen Studiengängen betreuen.

Der Diplomstudiengang Informatik wurde zum Wintersemester 1969/70 eingerichtet. Auf Initiative des Instituts für Informatik wurde 1997 der englischsprachige Masterstudiengang "Computational Engineering" eingeführt und 2000 zum zweisprachigen Bachelor-Masterstudiengang erweitert. Seit 2001 ist die Erlanger Informatik auch am Studiengang "Mechatronik" und seit 2003 zu ca. 50 % gemeinsam mit dem Department EEI am Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" beteiligt. Ebenfalls seit WS 2003/2004 wird das Lehramtsstudium Informatik für alle Schulformen angeboten. In Kooperation mit der TU München werden weiterhin die zwei von der Bayerischen Staatsregierung eingerichteten Elite-Studiengänge "Bavarian Graduate School of Computational Engineering" sowie "Systeme der Informations- und Multimediatechnik" angeboten.

Die Lehrstühle sind mit ihren Arbeitsgebieten auf <http://informatik.uni-erlangen.de> aufgeführt.

8.4 Weitere wichtige Einrichtungen

8.4.1 Studienfachberatung Mechatronik

Allgemeines und Maschinenbau

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt; Alexander Nasarow, M.Sc.

Immerwahrstraße 2a, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

E-mail: studium.mechatronik@techfak.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mechatronik.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: s. Homepage

Sprechstunden zur Studienfachberatung:

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen zu Videosprechstunden mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

Vorlesungszeit: regulär Di 14.00 - 16.00 Uhr und
Mi 10.00 - 12.00 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet.

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Ansprechpartner für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Department EEI

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Dipl.-Ing. Almut Churavy; Dr. Stephanie Plass, M.A., Joanna Kudanowska

Cauerstraße 7

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27165 und -28776

E-mail: studium@eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.eei.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: regulär Di - Fr 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

zuständig für:

- Studienfachberatung für Fächer der EEI

Studien-Service-Center Informatik

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center Informatik

Dr. Christian Götz

Martensstraße 3

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27007

E-Mail: studienberatung-informatik@fau.de

Homepage: www.informatik.fau.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Di auch 13.30 bis 16.00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr Telefonische Sprechstunde

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

zuständig für:

- Studienfachberatung für Fächer der Informatik

8.4.2 Praktikumsamt Mechatronik

Department EEI

Geschäftsstelle / Praktikumsamt

Alexandra Winkler, Dr.-Ing. Markus Jonscher

Cauerstraße 7

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27159

E-mail: Praktikumsamt.Mechatronik@uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mechatronik.uni-erlangen.de/praktikumsamt>

Sprechzeiten: regulär Mo - Do 09.00 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten, Einreichung nur über online-Portal möglich: <https://praktikumsamt.eei.tf.fau.de/>
- Beratung zum Praktikum

8.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät Studienservice & Alumni

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27850

Telefax: 09131/85-25470

E-mail: tf-stib@fau.de

Homepage: <https://www.tf.fau.de/studium/referat-fuer-studierendeninformation-und-beratung-stib/>

Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen

- Fundbüro der Technischen Fakultät
- Begabtenförderung
- Exkursionen, Stellenbörse, Absolventenbuch, Mentoring (gemeinsam mit Alumni Technische Fakultät Erlangen (ATE) e.V.)
- Auslandsberatung (Incoming/Outgoing) für Studierende

8.4.4 Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle

Die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sichert absolute Vertraulichkeit zu, es gilt die Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber Hochschulorganen.

Ansprechpartner: Dipl.-Psych. Elizabeth Provan-Klotz, M.A.
Telefon: 09131/85-27935
Adresse: Martensstr. 3, Raum 04.154, 91058 Erlangen
E-Mail: elizabeth.provan-klotz@werkswelt.de
Homepage: <https://www.tf.fau.de/infocenter/psychologische-beratungsstelle/>

Terminvereinbarungen:

- Bevorzugt per Telefon, alternativ per E-Mail
- **Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden**
- Jede Woche Mo, 14:00 - 16:00, Raum 04.154, Offene Sprechstunde, ohne Voranmeldung und Namensnennung möglich.
- Jede Woche Mi, 08:30 - 09:30, Raum 04.154, Telefonische Sprechstunde

8.4.5 Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE)

Geschäftsstelle des ATE

Erwin-Rommel-Straße 60
Ansprechpartner: Daniel Miribung
MHB-Gebäude, Zi.-Nr. 0.233 (rechts neben SSC)
91058 Erlangen
Telefon: 0152 / 29066141
E-mail: Info@AlumniTE.de
Homepage: <http://www.alumnite.de>

Der ATE vernetzt an der Technischen Fakultät Ehemalige, Studierende und Förderer. Gemeinsam mit der Technischen Fakultät bietet das Alumni-Netzwerk vielfältige Möglichkeiten, Kontakte in die wissenschaftliche Forschung und in die Industrie zu knüpfen oder auszubauen. Für Studierende ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

- Mentorenprogramm für Studierende, Promovenden und Berufseinsteiger
- Zentrale Stellen-, Job- und Praktikumsbörse für die Technische Fakultät
- Exkursionen zu Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen

- ATE-Stipendium und FAU-Deutschlandstipendium des ATE
- Karriere-Veranstaltungen
- Absolventenbuch der Technischen Fakultät
- Netzwerk-Treffen und Einladungen
- Wirtschaft trifft Studierende
- Mitgliederverzeichnis mit Kontaktfunktion, Lifelong Forwarding E-Mail-Adresse

8.4.6 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service
IBZ

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23333, 85-24444

E-mail: ibz@fau.de

Homepage: <https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienberatung/>

Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombination, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung.
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

8.4.7 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Fr. Barthelmann

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.041

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24835

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Regulär Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr,
zusätzlich Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag geschlossen

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten

- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

8.4.8 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24042

Telefax: 09131/85-24077

E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de

Homepage: <https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

Sprechzeiten: regulär Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Beurlaubung
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

8.4.9 Auslandsaufenthalte

Erasmus-Programm - Departments MB und EEI

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der Homepage Mechatronik. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung Mechatronik wenden. Informationen finden Sie hier:

<https://www.department.mb.tf.fau.de/outgoings>

<https://www.eei.tf.fau.de/studium/exchange-students/>

Studien-Service-Center Technische Fakultät

(siehe Abschnitt 8.4.3)

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28761

E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.iaeste-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

Servicestelle International (RIA / Akademisches Auslandsamt der Universität)

Helmstraße 1 (Eingang Einhornstraße)
91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <https://www.fau.de/international/>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

8.4.10 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen

Büro: Zi. 1.02

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: tf-dekanat@fau.de

Homepage: <http://www.tf.fau.de>

Sprechzeiten: regulär Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

8.4.11 Studentische Initiativen

Fachschaftsinitiative Mechatronik

FSI Mechatronik
Cauerstraße 7
91058 Erlangen

Büro: s. Homepage

E-mail: fsi-mechatronik@fau.de

Homepage: <http://mechatronik.fsi.fau.de>

Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

zuständig für:

- Vertretung der studentischen Interessen
- Beratung von Studierenden für Studierende
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung

Weitere Studentische Initiativen

Die FSI Maschinenbau finden Sie unter <http://mb.fsi.fau.de> und die FSI EEI unter <http://eei.fsi.uni-erlangen.de/>.

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (<http://www.etg-kurzschluss.de>).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (<http://www.suj-erlangen.de/>).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (<http://www.bonding.de/erlangen>).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (<http://www.octanes.de>).

Das studentische FAU FabLab bietet Zugang zu einer sehr gut ausgestatteten Werkstatt für private und studiumsbezogene Projekte. Neben umfangreichem Handwerkzeug stehen Lasercutter, 3D-Drucker, CNC-Fräse, CNC-Drehbank, Standbohrmaschine, Elektronikarbeitsplätze, Platinenfertigung, Fahrradwerkzeug und noch vieles mehr zur Verfügung (<http://fablab.fau.de/>).

FSI Mechatronik

Wir sind die studentische Vertretung aller Mechatronikstudierenden

In einer Fachschaftsinitiative (FSI) tummeln sich Angehörige eines Studiengangs mit dem Ziel das Leben für uns Studierende unkomplizierter und schöner zu machen. Deswegen kümmern wir uns um Allerlei:

- Wir helfen unseren Kommilitoninnen und Kommilitonen indem wir zum Studium beraten und Altklausuren auf unserer Homepage sammeln.
- Um den Studienalltag zu verschönern veranstalten wir einige Events. Den Mechatronik-Stammtisch, das Weißwurstfrühstück, die Flotter-Dreier-Partys und Grillfeiern.
- Wir setzen uns in der Studienkommission für Verbesserungen im Aufbau des Mechatronikstudiums ein.
- Wir arbeiten in Berufungskommissionen mit und achten bei der Besetzung von Professuren besonders auf gute Lehre.
- In den Studienzuschusskommissionen setzen wir uns für die Bezuschussung von Übungen und Tutorien ein. Wir sorgen dafür, dass die Mittel tatsächlich zur Verbesserung der Studienbedingungen verwendet werden.
- Wir sind Ansprechpartner für Lehrstühle und Departments wenn es beispielsweise Probleme mit Lehrveranstaltungen gibt oder studentische Meinungen gefragt sind.
- Um zu Studiumseinstieg zu erleichtern, organisieren wir im Rahmen der Erstsemestereinführung ein umfangreiches Kennenlern- und Informationsprogramm.
- Bei der Hochschulwahl unterstützen wir die FSlen-Listen, um uns auch jenseits unseres Studiengangs für studentische Belange einzusetzen.

Und du kannst mitmachen!

Hast du Vorschläge für die Verbesserung des Mechatronikstudiums oder allgemein der Universität? Willst du Kontakte mit Mechatronikstudierenden aus höheren Semestern knüpfen? Na dann schau doch mal ganz unverbindlich bei uns vorbei! Wir treffen uns alle zwei Wochen in unserem FSI Zimmer (Cauerstraße 7). Bei Fragen sind wir am besten per Mail zu erreichen. Unsere Sitzungstermine und alle Infos zu unseren Veranstaltungen erfährst du hier:

 www.fsi-mechatronik.de
 fsi-mechatronik@fau.de
 FSI Mechatronik FAU

Deine FSI Mechatronik



der Verein



Wir sind eine bunt gemischte Hochschulgruppe aus dem Bereich der

- Elektrotechnik
- Mechatronik
- und vielen mehr

...die überregional aktiv ist und den Kontakt zwischen Studierenden, Professoren und Firmen fördert.

Zu unseren Veranstaltungen gehören:

- die Firmenkontaktmesse CONTACT
- eine jährliche Chinaexkursion
- viele Firmenbesichtigungen
- Seminare

Dabei knüpfen wir viele neue Kontakte für das spätere Berufsleben und sammeln unbezahlbare Erfahrungen.



Wir haben Spaß während...

- dem Ersti-Camp
 - den Stammtischen
 - der legendären Feuerzangenbowle
 - vielen Events
- ...und laden dich herzlich dazu ein!

Neugierig geworden? Dann komm vorbei!
Wir freuen uns auf dich!

www.etg-kurzschluss.de

8.4.12 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.tf.fau.de/>

8.4.13 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Mechatronik zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig. Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

8.4.14 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Servicetheke

Martensstr. 1, Raum 1.013

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29955

Telefax: 09131/29966

E-mail: rrze-zentrale@fau.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: regulär Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Corona-bedingten aktuellen Informationen mit ggf. Entfall der Präsenzsprechstunden

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per VPN ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können.

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau

Standort Röthelheimcampus: Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen, 3. Stock (Dachgeschoss)

Standort "Auf AEG": LS FAPS, Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg, 1. Stock

Homepage: <http://www.cip.mb.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool EEI

CIP-Pool EEI

Dipl.-Ing. Oskar Sembach

Cauerstraße 7, Zi. 01.039

91058 Erlangen

E-Mail: oskar.sembach@eei.uni-erlangen.de

Homepage: <http://eei-wwwcip.tf.fau.de>

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss

91058 Erlangen

Telefon: s. RRZE

Telefax: s. RRZE

Homepage: <https://www.rrze.fau.de/infocenter/kontakt-hilfe/computerraeume/>

E-mail: rrze-zentrale@fau.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

8.4.15 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

E-mail: ub-tnzb-info@fau.de

Öffnungszeiten: siehe Homepage

8.4.16 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.werkswelt.de/>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

8.4.17 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

8.4.18 Hochschulsport

Homepage: <https://www.hochschulsport.fau.de/>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

9 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>

9.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung

<https://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/>
ab.

- Neu -

**Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/TechFak –
Vom 18. September 2007**

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011
7. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012
8. Änderungssatzung vom 22. Mai 2013
9. Änderungssatzung vom 5. Juni 2014
10. Änderungssatzung vom 14. August 2015
11. Änderungssatzung vom 3. Juli 2017
12. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen
- § 6a Anwesenheitspflicht
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 8a Studienkommissionen
- § 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts
- § 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anerkennung von Kompetenzen
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 17a Elektronische Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 31 Masterprüfung
- § 32 Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Anlage: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die **Fachprüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs gemäß § 25 i. V. m. den Regelungen der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit (ggf. einschließlich einer mündlichen Prüfung bzw. eines

Vortrags), sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit und / oder eine Projektarbeit. ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(3) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(6) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium ist Deutsch. ²Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. ²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Diese besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) ¹Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in Englisch abgehalten werden. ³Näheres regeln die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Masterstudium in den Studiengängen Chemical Engineering - Nachhaltige Chemische Technologien, Chemie- und Bioingenieurwesen, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik - Elektronik-Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik, Life Science Engineering, Maschinenbau, und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist in den Masterstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Die im Voll- bzw. Teilzeitstudium begründeten Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit in der Regel 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind.

²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab.

²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen oder Teilprüfungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁶Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters. ⁸Prüfungsleistungen werden benotet. ⁹Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z.B. Programmierübungen) umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. ⁵Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 6 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ⁷Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt in der Regel der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten. ⁸Prüfungsleistungen werden benotet. ⁹Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester und
4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung

nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen bzw. Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und § 8a trifft der Prüfungsausschuss mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 8a Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studienkommission i. S. d. § 8a zur Erledigung übertragen. ⁵Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare

Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8a Studienkommissionen

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studienkommission gehören mindestens Personen der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an. ³Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln.

(2) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der

jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden (insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit) ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) ¹Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt. ²Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ³Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gem. Abs. 3 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In

Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der FAU stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, die bzw. der gemäß der Hochschulprüferverordnung (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist.

²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 Bay-HSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das gem. Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ³Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ⁴Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁵Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁶Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(2) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.

(3) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(4) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(5) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(6) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(7) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. ⁵Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁶Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁷Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten; die **Fachprüfungsordnungen** können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 8) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(5) ¹Gibt es in einem Modul mehr als einen benoteten Prüfungsteil bzw. eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote ein, soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.

²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) ¹Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Fachprüfungsordnungen** gehen alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein. ²Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise

in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 63 BayHSchG nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die **Fachprüfungsordnungen** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet und kann im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. einen Vortrag ergänzt werden. ³Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der

Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Die **Fachprüfungsordnungen** können die Pflicht zur Wiederholung von Prüfungen bereits begonnener Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule innerhalb der o.g. Fristen bei Wechsel des Moduls aussetzen. ⁶Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. ⁷Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁸Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁹Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter, § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. ¹⁰Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, sofern die **Fachprüfungsordnungen** nicht auch insoweit Abweichendes regeln. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit

bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen und fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1; soweit diese nicht in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel als Empfehlung,
2. ggf. weitere Nachweise der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sowie
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sein.

²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) Das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge und des Masterstudiengangs International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau und Wirtschaftsingenieurwesen sind in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** teilweise abweichend von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 sowie der **Anlage** geregelt; im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 und der **Anlage**.

§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 63 BayHSchG nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 32 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen

Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte. ⁵Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. ²Im Übrigen sorgen die Studierenden spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem

Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** der Elitestudiengänge gilt für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Belegung von Zusatzmodulen § 28 entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom

17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen **Fachprüfungsordnung** studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

(3) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 10, 16, 17, 26 b) bb) und 31 c) auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.

(4) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 16 Abs. 2, § 24 und § 30 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Fassung studieren.

Anlage:
Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der
Technischen Fakultät der FAU

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Die jeweilige Zugangskommission kann im Einvernehmen mit dem Masterbüro von Satz 1 abweichende Fristen festlegen. ³Diese werden spätestens sechs Monate vor deren Ablauf ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 29 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**

2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bestimmt;

Bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. ⁸Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁹Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹⁰Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige **Fachprüfungsordnung** legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. ¹¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹²Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) § 23 gilt entsprechend.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

9.2 Fachprüfungsordnung (FPO ME)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen. Studierende, die sich zum WS 2007/08 bereits im Diplomstudiengang Mechatronik befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Mechatronik.

Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOME -

Fassung:

Neufassung vom	25. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	02. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom	06. Mai 2010
4. Änderungssatzung vom	17. Januar 2011
5. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012
7. Änderungssatzung vom	07. Oktober 2013
8. Änderungssatzung vom	24. Juli 2014
9. Änderungssatzung vom	9. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

§ 35 Geltungsbereich

§ 36 Bachelorstudiengang, inhaltlich verwandte Studiengänge

§ 37 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

II. Teil: Besondere Bestimmungen**1. Bachelorprüfung**

§ 38 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

§ 41 Bachelorarbeit

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

2. Masterprüfung

§ 43 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

§ 47 Masterarbeit

§ 48 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums Mechatronik an der FAU

Anlage 2a: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Mechatronik an der FAU (Vollzeit)

Anlage 2b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Mechatronik an der FAU (Teilzeit)

Anlage 3: Vertiefungsrichtungen

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**§ 35 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Mechatronik ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/ TechFak** – (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 36 Bachelorstudiengang, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) Im Studiengang Mechatronik werden Kompetenzen in den Kernfächern der allgemeinen Ingenieurwissenschaften, der Ingenieurmathematik sowie in einer Auswahl von Bereichen des Maschinenbaus (Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik), der Elektrotechnik (Regelungstechnik, Sensorik, Elektrische Antriebe und Leistungselektronik, Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme, Radar-, Funk- und Photoniksysteme) sowie der Informatik (Eingebettete Systeme, Verteilte Systeme und Betriebssysteme) erworben.

(2) Der Bachelorstudiengang Mechatronik umfasst die in **Anlage 1** aufgeführten Module einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit, die vor oder während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, und die Zeit für die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) Die Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 37 Masterstudiengang, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) § 36 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Masterstudium Mechatronik baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Mechatronik auf. ²Es setzt sich aus den Modulen der **Anlage 2a (Vollzeit)** bzw. **2b (Teilzeit)** einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit und der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Ein Studienbeginn ist zum Winter- und in der Regel auch zum Sommersemester möglich. ²Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1** mit GOP gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. ²Der **Anlage 1** sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Abs. nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die Wahlpflichtmodule (B 26, B 27) im Mindestumfang gemäß **Anlage 1** sind dem von der Studienkommission genehmigten Katalog der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, erstens es den Studierenden zu ermöglichen, Schwerpunkte ihres Studiums gemäß § 36 Abs. 1 zu wählen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Bachelorniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen (in der Regel im Umfang von 5 ECTS-Punkten) vermittelten Kompetenzen nach Sätzen 2 bis 4 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ⁷Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung und Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁸In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 7 möglich. ⁹Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich.

(3) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 zulassen.

(4) ¹Die Wahlmodule (B 28) im Mindestumfang gemäß **Anlage 1**, sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. ²Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ³Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung und Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 3 möglich. ⁵Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich.

(5) Die Berufspraktische Tätigkeit (B 29) ist gemäß der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Mechatronik abzuleisten und muss vom Praktikumsamt Mechatronik anerkannt werden.

§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 41 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Mechatronik zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 300 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Modulnote der Wahlpflichtmodule gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Für den Fall, dass die Summe der zugeordneten ECTS-Punkte den in Anlage 1 in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen Umfang an ECTS-Punkten überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der in der jeweiligen Spalte 8 angegebenen ECTS-Summe auf die Gesamtnote angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für die Wahlmodule entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 30 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** ein.

2. Masterprüfung

§ 43 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, der im Hinblick auf das Qualifikationsziel keinen wesentlichen Unterschied zum Bachelorabschluss im Fach Mechatronik nach dieser Prüfungsordnung aufweist. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft; § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf die Bachelor-Master-Ampel keine Anwendung.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Mechatronik wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1 ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs nach dieser Fachprüfungsordnung, die in **Anlage 1** mit „K“ gekennzeichnet sind, oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage 1 ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen „ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik), „ingenieurwissenschaftliche Anwendungen der Mechatronik“ (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik) sowie „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (z. B. Physik) und „Mathematik“ (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Vertiefungsrichtungen für die mündliche Zugangsprüfung auswählen (vgl. **Anlage 3**) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

§ 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 2a (Vollzeitstudium)** bzw. **2b (Teilzeitstudium)**.

(2) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei Vertiefungsrichtungen im Umfang von je mindestens 20 ECTS-Punkten zu wählen. ²Dabei werden die in **Anlage 3** aufgeführten Kompetenzen erworben.

(3) ¹Die Vertiefungsmodule innerhalb der gewählten Vertiefungsrichtungen (M 1 und M 2) haben einen Mindestumfang gemäß **Anlage 2** und sind dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²Das Qualifikationsziel der Module nach Satz 1 liegt darin, es den Studierenden erstens zu ermöglichen, sich in zwei Vertiefungsrichtungen gemäß Abs. 2 i. V. m. **Anlage 3** zu vertiefen. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵§ 39 Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Vertiefungsrichtungen nach Abs. 2 zulassen.

(5) Für die Technischen Wahlmodule (M 3), die Nichttechnischen Wahlmodule (M 4), die Hochschulpraktika (M 5) und die Berufspraktische Tätigkeit (M 6) gelten § 39 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(6) Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Mechatronik nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

§ 45 Prüfungen des Masterstudiums

Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung eines Vertiefungsmoduls muss die Wahl der Vertiefungsrichtungen nach § 44 Abs. 2 und 3 feststehen.

§ 46 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

¹Es wird empfohlen, mit der Anfertigung der Masterarbeit erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher übriger Module des Masterstudiums (M 1 – M 6) zu beginnen. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass im Masterstudium Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** erfolgte oder Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** Fußnote 2 festgelegt wurden.

§ 47 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen der Mechatronik nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einer der oder beiden Vertiefungsrichtungen behandeln. ²Die Betreuung erfolgt durch eine am Studiengang Mechatronik beteiligte, hauptberuflich beschäftigte Lehrperson der Departments Elektrotechnik-Elektronik- Informationstechnik, Maschinenbau oder Informatik und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 32 Abs.3 Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt. ³Die Masterarbeit soll ein anderes Thema als die Bachelorarbeit zum Gegenstand haben.

(3) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

§ 48 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module der **Anlage 2a** bzw. **2b** bestanden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle Module nach **Anlage 2a** bzw. **2b** einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Für den Fall, dass die Summe der einer Vertiefungsrichtung zugeordneten ECTS-Punkte den in **Anlage 2a** bzw. **2b** in der jeweiligen Spalte 7 angegebenen Wert überschreitet, wird eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet und diese mit der in der jeweiligen Spalte 7 angegebenen ECTS-Summe auf die Gesamtnote angerechnet. ³Sätze 1 und 2 gelten für die technischen und nichttechnischen Wahlmodule entsprechend.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- bzw. ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium Mechatronik aufnehmen.

(2) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester

2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von den Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen der Prüfungsdauer des Moduls B 14 in **Anlage 1** für alle Prüfungen in diesem Modul, die ab dem Wintersemester 2020/2021 abgehalten werden.

Anlage 1:

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums Mechatronik an der FAU

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12	S 13	S 14	S 15	Spalte 16
Nr.	Modul	GOP/ K	SWS				ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart 2)	Prüfungsform
			V	Ü	P	HS		WS	SS	WS	SS	WS	SS		
								ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	PL/ SL	
B 1	Mathematik für ME 1 ¹⁾ Übung	GOP	4				7,5	7,5						PL +SL	Klausur 90 min + Übungsleistung
B 2	Mathematik für ME 2 ¹⁾ Übung	GOP	6				10		10					PL +SL	Klausur 120 min + Übungsleistung
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP	4	2			7,5	7,5						PL	Klausur 120 min
B 4	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2		7,5		7,5					PL	Klausur 90 min
B 5	Mathematik für ME 3 ¹⁾		2	2			5			5				PL	Klausur 60 min
B 6	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2			5		5					PL	Klausur 90 min
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik III Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik		2	2			7,5			5				PL +SL	Klausur 90 min + Praktikumsleistung
B 8	(entfällt)														
B 9	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 min
B 10	Grundlagen der Informatik Übung		3				7,5	7,5						PL +SL	vgl. FPOINF
B 11	Systemnahe Programmierung in C		2	2			5		5					PL	vgl. FPOINF
B 12	Eingebettete Systeme	K	2	2			5					5		PL	vgl. FPOINF
B 13	Digitaltechnik		2	2			5			5				PL	Klausur 90 min
B 14	Werkstoffkunde		3	1			5	5						PL	Klausur 90/120 min ²⁾
B 15	Praktikum Mechatronische Systeme					6	5				5			SL	Praktikumsleistung
B 16	Grundlagen der Messtechnik	K	2	2			5				4)	5		PL	Klausur 60 min
B 17	Produktionstechnik I und II	K	4			4	5				5			PL	Klausur 120 min
B 18	Halbleiterbauelemente	K	2	2			5				5	4)		PL	Klausur 90 min
B 19	Schaltungstechnik	K	2	2			5				5			PL	Klausur 90 min
B 20	Technische Darstellungslehre 1					4	5	2,5						SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) + Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
	Technische Darstellungslehre 2					2			2,5					+SL	
B 21	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 120 min
B 22	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1			5				5			PL	Klausur 90 min + Praktikumsleistung
	Praktikum Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik					2								+SL	
B 23	Einführung in die Systemtheorie oder Regelungstechnik B ⁵⁾	K	2	2			5				5	5)		PL	Klausur 90 min
B 24	Regelungstechnik A (Grundlagen)	K	2	2			5				5)	5		PL	Klausur 90 min
B 25	Sensorik	K	2	2			5					5		PL	Klausur 90 min
B 26	1. Wahlpflichtmodul		2	2			5					5		PL	2)
B 27	2. Wahlpflichtmodul		2	2			5						5	PL	2)
B 28	Wahlmodule		2	2			5				5)	5		PL	3)
B 29	Berufspraktische Tätigkeit		mind. 10 Wochen gemäß Praktikums richtlinie				10						10	SL	Praktikumsleistung
B 30	Bachelorarbeit						12,5						10	PL	Bachelorarbeit+ Seminarleistung
	Hauptseminar zur Bachelorarbeit					2							2,5	+PL	
Summen		140	65	48	25	2	180	30,0	30,0	32,5	30,0	30,0	27,5		
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:							32,5								
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium:							47,5								

Erläuterungen:

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- 4) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Grundlagen der Messtechnik“ im 4. und „Halbleiterbauelemente“ im 5. Sem. angeboten werden.
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann „Einführung in die Systemtheorie“ durch „Regelungstechnik B“ ersetzt werden und die Verteilung der Module B 23, B 24 und B 28 kann entsprechend angepasst werden.

Anlage 2a: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Mechatronik an der FAU (Vollzeit)

Spalte 1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13
Moduldaten ^{1) 2)}		V	Ü	P	HS	ECTS	Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester				Prüfungsart	Prüfungsform
Nr.	Modul						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	PL/SL	
M 1	Vertiefungsrichtung 1	8	8			20	10	5	5		PL	3)
M 2	Vertiefungsrichtung 2	8	8			20	5	10	5		PL	3)
M 3	Technische Wahlmodule	7	7		2	20	7,5	7,5	5		PL	4)
M 4	Nichttechnische Wahlmodule	4	4		4	15	7,5	5	2,5		PL	4)
M 5	2 Hochschulpraktika			4		5		2,5	2,5		SL	Praktikumsleistung
M 6	Berufspraktische Tätigkeit	mind. 8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie				10			10		SL	Praktikumsleistung
M 7	Masterarbeit					30				28	PL	Masterarbeit + Seminarleistung
	Hauptseminar zur Masterarbeit				2					2	+PL	
Summen		27	27	4	8	120,0	30,0	30,0	30,0	30,0		

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) vgl. § 44 Abs. 2 und 3. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 2b: Studienverlaufsplan des Masterstudiums Mechatronik an der FAU (Teilzeit)

Spalte 1	Spalte 2	S3	S4	S5	S6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 17	Spalte 18
Moduldaten ^{1) 2)}		V	Ü	P	HS	ECTS	Verteilung der ECTS-Punkte auf die Semester								Prüfungsart	Prüfungsform
Nr.	Modul						1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	PL/SL	
M 1	Vertiefungsrichtung 1	8	8			20	5	5	5	2,5	2,5				PL	³⁾
M 2	Vertiefungsrichtung 2	8	8			20	5	5	5	5					PL	³⁾
M 3	Technische Wahlmodule	7	7		2	20	2,5		2,5	5	5	5			PL	⁴⁾
M 4	Nichttechnische Wahlmodule	4	4		4	15	2,5	5				7,5			PL	⁴⁾
M 5	2 Hochschulpraktika			4		5			2,5	2,5					SL	Praktikumsleistung
M 6	Berufspraktische Tätigkeit	mind. 8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie				10					7,5	2,5				Praktikumsleistung
M 7	Masterarbeit					30							15	13	PL	Masterarbeit + Seminarleistung
	Hauptseminar zur Masterarbeit				2									2	+PL	
Summen		27	27	4	8	120,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0		

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Erläuterungen:

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) vgl. § 44 Abs. 2 und 3. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Anlage 3:
Vertiefungsrichtungen

Nr.	Vertiefungsrichtung	Erwerb von Kompetenzen in einer Auswahl folgender Anwendungsbereiche (u.a.)
1.	Regelungstechnik	Modellbildung, Numerische Optimierung, Digitale Regelung, Optimalsteuerung
2.	Sensorik	CAE, Messdatenerfassung, Akustik, Numerische Simulation
3.	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	Elektrische Maschinen, Leistungselektronik, Linearantriebe, Thermisches Management
4.	Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme	Integrierte Schaltungen, Entwurf, Modellierung, Simulation, Übertragungstechnik, Halbleiter- und Bauelementmesstechnik
5.	Radar-, Funk- und Photoniksysteme	Hochfrequenztechnik, Antennen, optische Kommunikationssysteme, passive Bauelemente
6.	Informatik/Eingebettete Systeme	Echtzeitsysteme, Cyber-Physical Systems, IT-Sicherheit, verteilte und parallele Systeme, Machine Learning, Künstliche Intelligenz
7.	Technische Mechanik	Kontinuumsmechanik, Mehrkörperdynamik, numerische Methoden, Schwingungslehre
8.	Konstruktion	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren, Integrierte Produktentwicklung, Technische Produktgestaltung
9.	Laser- und Umformtechnik	Umformverfahren und -prozesse, Lasertechnik, Lasersystemtechnik
10.	Fertigungsautomatisierung und Kunststofftechnik	Automatisierte Produktionsanlagen, Produktionssystematik, Elektronikproduktion, Ressourcen- und energieeffiziente Produktion, Kunststoffverarbeitung, Verbundwerkstoffe
11.	Messtechnik und Qualitätsmanagement	Fertigungs-, Prozess-, Temperatur- und rechnergestützte Messtechnik, industrielles Qualitätsmanagement

9.3 Praktikumsrichtlinie

**Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
Gültig für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachrichtung
Mechatronik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

(Praktikumsrichtlinien)

August 2015

Inhalt

1. Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)
2. Dauer und zeitliche Einteilung
 - 2.1 Bachelor-Studiengang
 - 2.2 Master-Studiengang
 - 2.3 Allgemeine Regelungen
3. Ausbildungsrichtlinien
4. Praktikumsstellen
5. Anerkennung eines Praktikums
 - 5.1 Berichte
 - 5.2 Tätigkeitsnachweise
 - 5.3 Zeugnis
 - 5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen
6. Schlussbestimmungen
7. Muster: Zeugnis
8. Muster: Tätigkeitsnachweis

1 Zweck der praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die praktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranführen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

- Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

2.2 Master-Studiengang

- Für das Bestehen eines Masterstudienganges ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Diese sollte den Regeln für die Fachpraxis genügen.

2.3 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens 8 h/Woche sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Für Beschäftigungen ab mindestens 17,5 h/Woche sind 5 Fehltage für die gesamte Praktikumsdauer möglich. Fehlzeiten über fünf Werktage hinaus müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.

3 Ausbildungsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Ingenieurnahe Praktikum: Eingliederung der Studierenden in Arbeitsumfelder von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Während des Bachelor-Studienganges sollten vorwiegend betriebstechnische Praktika durchgeführt werden. Ingenieurnahe Tätigkeiten sind möglich.

Im Master-Studiengang sind ingenieurnahe Praktika zu wählen.

4 Praktikumsstellen

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen.

Eine Ausbildung in Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht möglich.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Industrie- und Handelskammern beraten.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen.

5 Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikumsamt des Departments EEI.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikumsamt

- Berichte gemäß Abschnitt 5.1
- Tätigkeitsnachweise gemäß Abschnitt 5.2
- das Zeugnis gemäß Abschnitt 5.3
- der ausgefüllte "Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit"

vorgelegt werden.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

5.1 *Berichte*

Über die einzelnen Praktikumsabschnitte müssen Berichte angefertigt werden.

Pro Woche ist ein technischer Bericht, im Umfang von 1 ½ DIN A4 Seiten anzufertigen, der die Arbeiten einer Woche oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) der erbrachten Leistungen beschreibt und Skizzen enthalten soll. Möglich ist es auch, einen Praktikumsbericht in entsprechendem Umfang über den gesamten Ausbildungsabschnitt zu erstellen.

Die Berichte müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.2 *Tätigkeitsnachweise*

Zusätzlich werden Tätigkeitsnachweise geführt (Vorlage unter Punkt 8). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden.

Die Tätigkeitsnachweise müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 *Zeugnis*

Der Praktikumsbetrieb stellt über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster unter Punkt 7 entsprechen muss. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltage (auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsnachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.4 *Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen*

- Tätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, werden angerechnet.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent wird als Praktikum anerkannt, wenn die Tätigkeit und die Nachweise den vorliegenden Richtlinien entsprechen.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst können im Bachelorstudiengang anerkannt werden, wenn sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.

- Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule oder an einem Technischen Gymnasium wird mit 6 Wochen als Praktikum im Bachelorstudiengang angerechnet, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
- Praktische Studiensemester im Rahmen eines einschlägigen Fachhochschulstudiums werden als praktische Tätigkeit anerkannt.
- Mit einer abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung gilt die gesamte Praktikumszeit zum Erreichen des Bachelors als geleistet.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7 Muster**(Firmenbriefkopf)****Z e u g n i s**

Herr/Frau

geb. am in

wurde vom bis

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit

Wochen

.....	
.....	
.....	
.....	

insgesamt

.....

Fehltag während der Beschäftigungsdauer:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug Stunden

Besondere Bemerkungen:

.....

(Ort):, den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Das Zeugnis wird von der Firma ausgestellt und muss die volle Anschrift der Firma enthalten.

8 Tätigkeitsnachweis Nr.

Name

Ausbildungsabteilung

Woche vom.....bis.....

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen usw.	Arbeitszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Wochenstunden		

.....
Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin.....
Datum.....
Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin.....
Firmenstempel

9.4 Muster Zeugnisse und Urkunden

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Prüfungszeugnis

Bachelor of Science (B.Sc.)

im Studiengang

Mechatronik



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Prüfungszeugnis

Herr Max Mustermann

geboren am 01. Januar 1990 in Musterstadt

hat am 12. Oktober 2015 die

Bachelorprüfung im Studiengang Mechatronik

abgeschlossen.

Die einzelnen Module wurden wie folgt bewertet:

	Bewertung	ECTS-Punkte
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)		
Mathematik für ME 1 *	2,0 = gut	7,5
Mathematik für ME 2	2,3 = gut	10
Grundlagen der Elektrotechnik I	2,0 = gut	7,5
Statik und Festigkeitslehre	2,3 = gut	7,5
Weitere Pflichtmodule		
Mathematik für ME 3	3,3 = befriedigend	5
Grundlagen der Elektrotechnik II	1,7 = gut	5
Grundlagen der Elektrotechnik III	2,0 = gut	5
Praktikum Grundlagen der Elektrotechnik für EEL,ME,BP,INF,Math	bestanden	2,5
Digitaltechnik	3,0 = befriedigend	5
Praktikum Mechatronische Systeme	bestanden	5
Halbleiterbauelemente	2,0 = gut	5
Schaltungstechnik	2,0 = gut	5
Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik	2,7 = befriedigend	5
Einführung in die Systemtheorie	3,7 = ausreichend	5
Regelungstechnik A (Grundlagen)	3,3 = befriedigend	5
Sensorik	3,3 = befriedigend	5
Grundlagen der Informatik	4,0 = ausreichend	7,5
Systemnahe Programmierung in C	2,0 = gut	5
Eingebettete Systeme	2,0 = gut	5
Dynamik starrer Körper	2,0 = gut	7,5
Werkstoffkunde für Mechatronik	2,3 = gut	5
Grundlagen der Messtechnik	2,0 = gut	5
Produktionstechnik I + II	2,0 = gut	5

Technische Darstellungslehre *	bestanden	5
Grundlagen der Produktentwicklung (Mech)	3,3 = befriedigend	7,5
Wahlpflichtmodule	2,0 = gut	10
Methode der Finiten Elemente	2,0 = gut	5
Prozessintegration und Bauelementearchitekturen	2,0 = gut	5
Wahlmodule	2,6 = befriedigend	7,5
Spanisch Level 3 *	3,0 = befriedigend	5
Vorlesung Einführung in das Patentrecht	2,0 = gut	3
Berufspraktische Tätigkeit	bestanden	7,5
Bachelorarbeit	1,2 = gut	12,5
(Titel Bachelorarbeit)		
Bachelorarbeit	1,3 = gut	10
Hauptseminar	1,0 = sehr gut	2,5
Summe der ECTS-Punkte		180.0

Gesamtnote: gut (1,9)



Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Andreas Wierschem

Erlangen, den 12. Oktober 2015

* = anerkannte Leistung ; Einzelheiten vgl. Transcript of Records

Das Transcript of Records ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Das Originalzeugnis trägt ein Wasserzeichen.

Die Berechnung der Noten ergibt sich aus der Prüfungsordnung / dem Modulhandbuch.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut - über 1,50 bis 2,50 = gut - über 2,50 bis 3,50 = befriedigend - über 3,50 bis 4,0 = ausreichend. Bei einem Durchschnitt von 1,20 oder besser wird das Prädikat "Mit Auszeichnung" vergeben.

**Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät**

Prüfungszeugnis

Master of Science (M.Sc.)

im Studiengang

Mechatronik



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Prüfungszeugnis

Herr Max Mustermann

geboren am 01. Januar 1990 in Erlangen

hat am 17. Februar 2016 die

Masterprüfung im Studiengang Mechatronik

abgeschlossen.

In diesem Studiengang wurden Module im Umfang von 116 ECTS absolviert und 4 ECTS aus einem vorangegangenen Studium anerkannt.

Die einzelnen Module wurden wie folgt bewertet:

	Bewertung	ECTS-Punkte
M1-M2 Vertiefungsrichtungen		
9 Laser- und Umformtechnik	3,2 = befriedigend	20
Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik	3,7 = ausreichend	2,5
Mikroproduktionstechnik	3,3 = befriedigend	2,5
Lasersystemtechnik 1	3,0 = befriedigend	2,5
Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin	4,0 = ausreichend	5
Lasersystemtechnik 2	3,0 = befriedigend	2,5
Prüfungsleistung zu Sonderthemen der Umformtechnik	3,0 = befriedigend	2,5
Laser in der Medizintechnik	2,0 = gut	2,5
10 Fertigungsautomatisierung und Kunststofftechnik	2,9 = befriedigend	20
MIDFLEX - Molded Interconnect Devices und flexible Schaltungsträger	1,7 = gut	2,5
Vorlesung + Übung Automatisierte Produktionsanlagen	1,7 = gut	5
Vorlesung Handhabungs- und Montagetechnik	2,7 = befriedigend	5
Produktionsprozesse in der Elektronik	2,7 = befriedigend	5
Automotive Engineering	3,0 = befriedigend	2,5
M3 Technische Wahlmodule	2,5 = gut	20
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure (Vorlesung)	2,3 = gut	5
Radio Frequency Identif.	2,0 = gut	2,5
Automatisierungstechnik	2,7 = befriedigend	3,5
Lasermaterialbearbeitung	1,0 = sehr gut	2
E-Learning CAD Vertiefung	3,5 = befriedigend	2,5
Vorlesung Technische Produktgestaltung	2,0 = gut	5
M4 Nichttechnische Wahlmodule *	2,4 = gut	12,5
Englisch Level 3	2,3 = gut	3
Motivation von Mitarbeitern	2,3 = gut	3
Technical and Business English *	2,0 = gut	4

Einführung in das Patentrecht und verwandte Schutzrechte	3,7 = ausreichend	2,5
M5 Hochschulpraktika	bestanden	5
Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	bestanden	2,5
Praktikum Lasertechnik	bestanden	2,5
M6 Hauptseminar	2,0 = gut	2,5
Seminar Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	2,0 = gut	2,5
M7 Berufspraktische Tätigkeit	bestanden	10
M8 Masterarbeit mit Hauptseminar (Titel Masterarbeit)	1,3 = sehr gut	30
Summe der ECTS-Punkte		120.0

Gesamtnote: gut (2,3)



Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Erlangen, den 17. Februar 2016

Prof. Dr. Andreas Wierschem

* = anerkannte Leistung (aus vorangegangenen Studium); Einzelheiten vgl. Transcript of Records

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät

Urkunde

Herr Max Mustermann
geboren am 1. Januar 1990 in Erlangen

hat die

Masterprüfung im Studiengang

Mechatronik

nach der geltenden Prüfungsordnung mit dem Gesamtergebnis

- gut (1,8) -

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird hiermit der akademische Grad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

Dieser ist äquivalent zum akademischen Grad

Diplom-Ingenieur Univ. (Dipl.-Ing. Univ.)



Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Erlangen, den 2. Mai 2016

Prof. Dr. Andreas Wierschem

9.5 Diploma Supplements



Technische Fakultät

www.uni-erlangen.de

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde entsprechend der Vorlage der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, um die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) zu verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

- | | |
|---|---|
| <p>1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</p> <p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname
Mustermann, Hans</p> <p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
31. Mai 1965
Nürnberg Deutschland</p> <p>1.4 Matrikelnummer des/der Studierenden
MMD3105650608</p> <p>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</p> <p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science – B.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
s. o.</p> <p>2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Mechatronik</p> <p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Freistaat Bayern</p> <p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
s.o.
Status (Typ / Trägerschaft)
s.o.</p> <p>2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch</p> <p>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</p> | <p>3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Abschluss</p> <p>3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3 Jahre
ECTS-Punkte gesamt: 180
(European Credit and Transfer System)</p> <p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN</p> <p>4.1 Studienform
Vollzeit</p> <p>4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen im Studiengebiet, die auf eine Ausbildung auf Sekundarstufe II aufbauen und diese deutlich übersteigen.

Die Absolventin/der Absolvent beherrscht Basiswissen in den Kernfächern der allgemeinen Ingenieurwissenschaften sowie der Ingenieurmathematik und verfügt über Kernkompetenzen in den Bereichen des Maschinenbaus (Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik), der Elektrotechnik (Regelungstechnik, Sensorik, Elektrische Antriebe und Leistungselektronik, Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme, Radar-, Funk- und Photoniksysteme) sowie der Informatik (Eingebettete Systeme, Verteilte Systeme und Betriebssysteme).

Die Absolventin/der Absolvent ist befähigt, selbständig Analysen und Problemlösungsstrategien zu gestellten technischen Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung gesellschaftlicher,</p> |
|---|---|

ethischer und ökonomischer Aspekte zu erarbeiten, sich in neue Erkenntnisse des Fachgebiets einzuarbeiten und diese adäquat zu präsentieren.

Im Rahmen einer verpflichtenden berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) hat die Absolventin/der Absolvent die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die industrielle Entwicklung und Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erworben sowie Einblicke in die Organisation und die soziale Struktur eines Betriebes gewonnen.

Durch die Bachelorarbeit hat die Absolventin/der Absolvent unter Beweis gestellt, dass sie/er die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung bearbeiten kann. Durch die Präsentation der Bachelorarbeit hat sie/er zudem die Fähigkeit nachgewiesen, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht mündlich zu präsentieren und argumentativ zu vertreten.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kernkompetenzen für Tätigkeiten als Berufseinsteiger unter anderem in den industriellen Bereichen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von technischen Produkten bzw. Prozessen.

Sie/er verfügt neben den dargestellten Kernkompetenzen (Fach- und Methodenkompetenzen) weiterhin über überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz und soziale Kompetenz in den Fokusbereichen Individuum, Organisation und Gesellschaft), die sie/ihn für das interdisziplinäre Berufsfeld der Mechatronik und die Berufsfelder des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Informatik qualifizieren. Typische Branchen sind Elektro- und Elektronikindustrie, Automatisierungstechnik, Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Energiewirtschaft, Medizintechnik, Mikroelektronik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros.

Einzelheiten zum Studiengang

s. Transcript of Records (Übersicht über den Studienverlauf)

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

sehr gut" (1,00 – 1,5) - "gut" (1,6 – 2,5) - "befriedigend" (2,6 – 3,5) - "ausreichend" (3,6 – 4,0) - "nicht ausreichend" (> 4,0).

4.5 Gesamtnote gut (2,0)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für eine Bewerbung zur Zulassung zu einem Masterstudium

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Bachelor of Science“ und zur beruflichen Ausübung im Bereich der Ingenieurwissenschaft Mechatronik. Die Absolventin/der Absolvent ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/ Ingenieur“ gemäß Art.1 Abs.1 Nr. 1a des bayerischen Ingenieurgesetzes (IngG) zu führen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Universität: www.uni-erlangen.de,
über das Studienprogramm:
<http://www.mechatronik.studium.uni-erlangen.de/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades vom 31. August 2010
Prüfungszeugnis / Transcript of Records vom 31. August 2010

Datum der Zertifizierung: 31. August 2010

Offizieller Stempel/Siegel

Unterschrift (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Master of Arts oder Master of Science oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

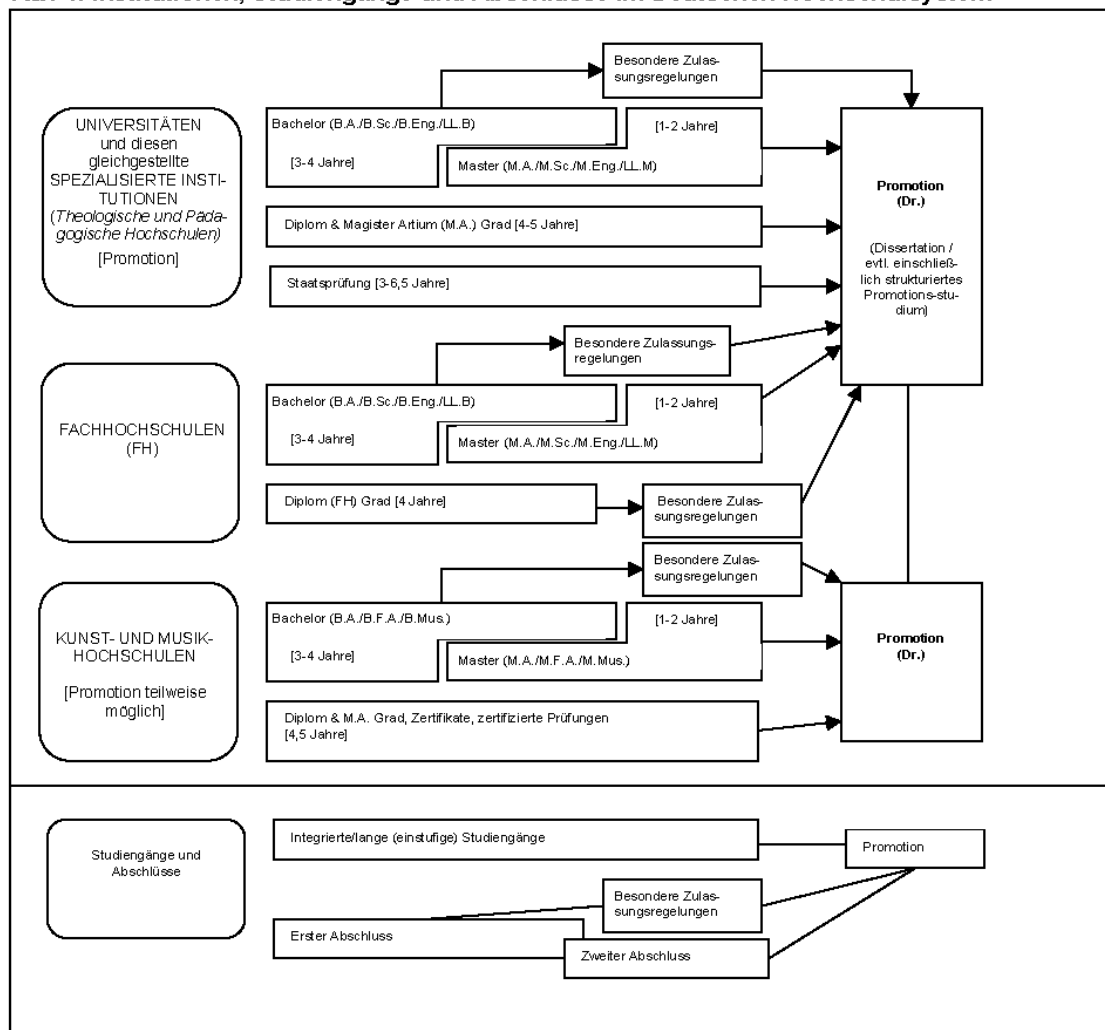
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.³

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{IV} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- I. Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- II. Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können,

wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

- III. iii „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- IV. Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde entsprechend der Vorlage der Europäischen Kommission, des Europarats und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, um die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) zu verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION	Zweiter berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss
1.1 Familienname / 1.2 Vorname Mustermann, Hans	3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) 2 Jahre ECTS-Punkte gesamt: 120 (European Credit and Transfer System)
1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland 31. Mai 1965 Nürnberg Deutschland	3.3 Zugangsvoraussetzung(en) Hochschulzugangsberechtigung, erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor oder vergleichbare Abschlüsse) und bestandenes Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium
1.4 Matrikelnummer des/der Studierenden MMD3105650608	
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION	4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN
2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) Master of Science – M.Sc. Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) s. o.	4.1 Studienform Vollzeit
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Mechatronik	4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen im Studiengbiet, die auf einem bereits absolvierten Bachelorstudiengang aufbauen und diese deutlich übersteigen. Die Absolventin/der Absolvent hat in der Praxis von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mechatronik an der Universität vertiefte Erfahrungen in einer fachspezifischen Auswahl der Bereiche Maschinenbau (z.B. Technische Mechanik, Konstruktion/Entwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Kunststofftechnik), Elektrotechnik/Elektronik (z.B. Regelungstechnik, Sensorik, Elektrische Antriebe und Leistungselektronik, Elektronische Bauelemente, Schaltungen und Systeme, Radar-, Funk- und Photoniksysteme) und Informatik (z.B. Eingebettete Systeme, Verteilte Systeme und Betriebssysteme) gesammelt. Sie/er beherrscht die Fachsprache, ist in der
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Technische Fakultät Status (Typ / Trägerschaft) Universität / Freistaat Bayern	
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat s.o. Status (Typ / Trägerschaft) s.o.	
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch	
3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION	
3.1 Ebene der Qualifikation	

Lage aktuelle Publikationen auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu erfassen, zu evaluieren und dieses Wissen in ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit umzusetzen.

Sie/er hat weiterhin die Fähigkeit erworben, sich selbständig in Spezialgebiete einzuarbeiten, erworbene wissenschaftliche, fachliche und überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz, soziale Kompetenzen und Führungskompetenz in den Fokusreichen Individuum, Organisation und Gesellschaft) in Entwicklungsprozesse einzubringen, ingenieurgemäße Lösungen zu erschaffen und zu evaluieren sowie in Projekten verantwortlich mitzuwirken.

Im Rahmen einer verpflichtenden berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) hat die Absolventin/der Absolvent die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die industrielle Entwicklung und Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erworben sowie Einblicke in die Organisation und die soziale Struktur eines Betriebes gewonnen.

Mit der Masterarbeit hat die Absolventin/der Absolvent die Kompetenz nachgewiesen, eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung auf höchstem wissenschaftlichen Niveau selbständig zu bearbeiten. Durch die Präsentation der Masterarbeit hat sie/er zudem die Fähigkeit nachgewiesen, komplexe fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht mündlich zu präsentieren und argumentativ zu vertreten.

Sie/er kann vernetzt denken und hat ein gutes Systemverständnis. Sie/er ist dazu befähigt, interdisziplinär mit spezialisierten Fachleuten aus Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik zusammenzuarbeiten und Projekte und Probleme fachübergreifend sowie koordinierend anzugehen.

Die Absolventin/der Absolvent besitzt die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Problemlösungsstrategien für komplexe technische Aufgaben unter anderem in den Bereichen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von komplexen technischen Produkten und Prozessen mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

Typische Branchen sind Elektro- und Elektronikindustrie, Automatisierungstechnik, Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Energiewirtschaft, Medizintechnik, Mikroelektronik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

s. Transcript of Records (Übersicht über den Studienverlauf)

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

"sehr gut" (1,00 – 1,5) - "gut" (1,6 – 2,5) - "befriedigend" (2,6 – 3,5) - "ausreichend" (3,6 – 4,0) - "nicht ausreichend" (> 4,0).

4.5 Gesamtnote

gut (2,0)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für eine Bewerbung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten akademischen Grades „Master of Science“ und zur beruflichen Ausübung im Bereich der Ingenieurwissenschaft Mechatronik. Er ist äquivalent zum akademischen Grad „Diplom-Ingenieur Univ.“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Universität: www.uni-erlangen.de,
über das Studienprogramm:
<http://www.mechatronik.uni-erlangen.de/>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom 31. August 2010
Prüfungszeugnis / Transcript of Records vom 31. August 2010

Datum der Zertifizierung: 31. August 2010

Offizieller Stempel/Siegel

Unterschrift (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

9.6 Modulhandbuch

siehe

<http://mechatronik.uni-erlangen.de/studierende/modulhandbuch>



Bachelorstudiengang

Mechatronik

Modulhandbuch

WS 2020/2021
SS 2020

Prüfungsordnungsversion: 2020w

Modulhandbuch generiert aus *UniWS*
Stand: 02.10.2020 11:26



9.7 Immatrikulationssatzung

<http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml>

9.8 Hochschulzugangssatzung

<http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml>

9.9 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

<https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

9.10 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten / Dissertationen

https://www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/#collapse_3

Fassung:

Stand: 1. April 2019

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	
A. Allgemeine Grundsätze	
1. Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer	
a) Bachelor- und Masterarbeiten	
b) Dissertationen.....	
2. Bearbeitungsdauer	
a) Bachelor- und Masterarbeiten	
b) Dissertationen.....	
3. Themenvergabe.....	
a) Bachelor- und Masterarbeiten	
b) Dissertationen.....	
4. Einsicht in Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung und Veröffentlichung	
a) Bachelor- und Masterarbeiten	
b) Dissertationen.....	
B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden	
1. Vertrag mit Unternehmen	
2. Versicherungsrechtliche Situation	
C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer	
1. kein Entgelt für die Betreuung der Prüfungsarbeit.....	
2. Prüfungsarbeit im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags.	
D. Eigentum, Urheberrecht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Erfindungen.....	
1. Eigentum am (physischen) Original.....	
2. geistiges Eigentum (Urheberrecht)	
3. Miturheberschaft der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers?	
4. Erfindungen	
E. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung	

Vorbemerkung

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert.

Diese anwendungsbezogene Zusammenarbeit resultiert nicht zuletzt aus dem Interesse der Unternehmen, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und dem Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Im Rahmen derartiger Kooperationen werden an der FAU zunehmend Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen¹ vergeben.

Für Prüfungsarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Bachelor-/Masterarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Dabei handelt es sich um Prüfungsarbeiten, deren Themen von Unternehmen angeregt sind und/oder die in Unternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und Daten bearbeitet werden.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch derartige „externe“ Prüfungsarbeiten solche der FAU sind. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², FAU) von Bedeutung ist.

A. Allgemeine Grundsätze

Bachelor- und Masterarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Deren Anfertigung wird zur Erreichung des angestrebten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen unbedingt eingehalten werden, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll. Auch bei der Dissertation handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen zu beachten sind.

1. Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Die Prüfungsarbeit ist grundsätzlich unter der **Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers** der FAU anzufertigen. Dabei ist es nach der einschlägigen **Prüfungsordnung** ausnahmsweise möglich, dass das Thema der Prüfungsarbeit von Dritten – wie hier von Unternehmen – angeregt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Unternehmen von einer geeigneten Person

¹ Die in diesem Merkblatt aufgestellten Grundsätze sind auf alle anderen Prüfungsarbeiten wie Studien-, Haus- bzw. Projektarbeiten usw. entsprechend anzuwenden.

² Bzw. der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungsarbeiten berechtigten Person.

betreut wird und das Einverständnis einer bzw. eines Prüfenden der FAU vorliegt. Ferner muss die Zustimmung des Prüfungsausschusses gegeben sein.

Die präzise Themenstellung für die Prüfungsarbeit sowie der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfungsarbeit bleiben in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers. Unabdingbar ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Unternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson.

b) Dissertationen

Nach den **Promotionsordnungen**³ der FAU muss die Dissertation grundsätzlich ein Gebiet behandeln, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der FAU vertreten wird. Die jeweilige Fakultätspromotionsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann.⁴ Ob die Dissertation **innerhalb oder außerhalb der FAU** angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertiggestellte Arbeiten eingereicht werden. Diese sollten jedoch mit einer dazu bereiten Betreuerin bzw. einem dazu bereiten Betreuer der FAU vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber kontinuierlich betreut werden.

2. Bearbeitungsdauer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Die Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten **Zeitraumes** durchführbar sein.

b) Dissertationen

Anders als etwa bei Bachelor- bzw. Masterarbeiten gibt es im Promotionsverfahren **keine Bearbeitungsfrist**. Eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer kann allerdings zur Aufhebung des Betreuungsverhältnisses und zum Verlust der Zulassung führen.

3. Themenvergabe

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen **unverbindliche Anregungen** für die betreuende

³ Siehe hierzu: <https://www.fau.de/graduierenzentrum/promotion/promotionsordnungen/>.

⁴ Daneben sind die Besonderheiten bei kooperativen Promotionen, Verbundpromotionen bzw. solchen, die in Kooperation mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden, zu beachten (vgl. §§ 18, 19 der Rahmenpromotionsordnung).

Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sollte für „externe“ Prüfungsarbeiten nur solche Themenvorschläge akzeptieren, die im Rahmen des fachlichen Spektrums der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen, d. h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Prüfungsarbeit übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich dabei, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine nicht diesen Grundsätzen entsprechende „externe“ Prüfungsarbeit voraussehbar und verständlich wird.

b) Dissertationen

Für Dissertationen gilt gleichfalls, dass weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person das Recht eingeräumt werden kann, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen auch hier lediglich **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Doktorandin bzw. den Doktoranden.

4. Einsicht in Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung und Veröffentlichung

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit anfallenden **Prüfungsunterlagen** (Prüfungsarbeit nebst Prüfungs-/Korrekturbemerkungen, Kommentare der Prüfenden, Begutachtung etc.). Für das Unternehmen besteht keine Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme.

Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen Prüfungsarbeiten erstellen, die **Geheimhaltung** von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema trotzdem – soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d. h. die Prüfungsarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der FAU aushändigen kann. Sofern ein Unternehmen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung wünscht, so ist diese im Hinblick auf die beamtenrechtlich/arbeitsvertraglich ohnehin bestehende Verpflichtung zur Geheimhaltung letztlich überflüssig, aber zulässig, wenn das Unternehmen darauf besteht. Vor Abschluss einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung **durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer oder andere Stellen der FAU** ist

zwingend das **Referat L 1 – Rechtsangelegenheiten, Studienprogramm-entwicklung und Studienzuschüsse** zu beteiligen.

Eine **Veröffentlichung** von Bachelor- bzw. Masterarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten – vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen mit einem Unternehmen – möglich.

b) Dissertationen

Eine **Einsichtnahme** in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu.

Ferner ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – abweichend von den sonstigen Prüfungsarbeiten (z. B. Bachelor-/Masterarbeiten) – prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen („**Publikationspflicht**“). Dies ist bei etwaigen Vereinbarungen mit Unternehmen (z. B. **Geheimhaltungsvereinbarungen**) besonders zu beachten, da andernfalls das Promotionsverfahren nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann.

B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden

1. Vertrag mit Unternehmen

Bei Anfertigung einer „externen“ Prüfungsarbeit wird in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der bzw. des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung (eine vereinbarte Aufwandsentschädigung ist nicht Bestandteil der Überprüfung durch das Referat L 1) und anderes regelt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A. genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- a) Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende **Bindung an das Unternehmen** sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z. B. einschränken bzw. behindern bei
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht,
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Prüfungsarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation); hier können etwa dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem

- Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen,
- bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte genau prüfen, ob sie bzw. er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die **Einräumung von Nutzungsrechten** an dem Ergebnis der Arbeit.

2. Versicherungsrechtliche Situation

Zunächst sollte die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen besprochen werden. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Unternehmen und damit auch keine Haftung des Unternehmens vorsehen, falls eine Studierende bzw. ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Es empfiehlt sich – gerade bei etwaigen mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Auslandsaufenthalten – zu Beginn den **Krankenversicherungsschutz** zu klären. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Prüfungsarbeit anfertigen, **keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz**. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** erwägen bzw. mit dem Unternehmen vereinbaren, dass ein Unfallversicherungsschutz über die **betriebliche Unfallversicherung** besteht. Ferner sollte geprüft werden, ob eine bestehende private **Haftpflichtversicherung** die mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Risiken abdeckt. Soweit dies nicht der Fall ist oder eine solche nicht besteht, sollte unbedingt der Abschluss einer geeigneten Police erwogen werden.

Hilfestellung zur Klärung der o. g. Punkte erhalten Sie bei Rechtsanwälten oder vergleichbaren Beratungsstellen, wie auch der für Studierende der FAU kostenlosen [Rechtsberatungsstelle des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg](#).

C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer

1. Kein Entgelt für die Betreuung der Prüfungsarbeit

Für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Prüfungsarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Prüfungsarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers

und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z. B. Geräte, Labore, Software etc.) verursacht ist.

Dabei gilt:

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes).

Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher nicht zulässig,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Prüfungsarbeit als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Prüfungsarbeit zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen.

2. Prüfungsarbeit im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags

Zulässig ist es hingegen, dass die Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird. Die Durchführung des **Forschungs- und Entwicklungsvertrages** muss durch Personal der FAU erfolgen. Dabei muss die Bachelor-/Masterkandidatin bzw. der -kandidat als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt werden, um die Ergebnisse ihrer bzw. seiner weisungsgebundenen Arbeit (aber nur dieser!) von der FAU ggfs. auf das Unternehmen übertragen zu können. Für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gilt insofern dasselbe wie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Auch dieses Personal muss von der FAU mittels Arbeitsvertrages angestellt werden, um die erzielten Arbeitsergebnisse auf das Unternehmen übertragen zu können.

Für die Durchführung/Betreuung der **Prüfungsarbeit** darf kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt werden. Die Prüfungsarbeit als solche darf von der FAU nicht auf das Unternehmen übertragen werden, da die FAU an der Prüfungsarbeit keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte erhält, s. u. Ziffer D.2.a).

D. Eigentum, Urheberrecht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Erfindungen

1. Eigentum am (physischen) Original

Die FAU hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Prüfungsarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z. B. am Modell, an Plänen,

Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

2. Geistiges Eigentum (Urheberrecht)

a) Prüfungsarbeiten gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den **Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes**.

Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden **Verwertungs- und Nutzungsrechte** an der Prüfungsarbeit stehen **allein** der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Arbeit zu. Dritte (etwa ein Unternehmen) können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser ihnen solche aufgrund eines Vertrags eigenverantwortlich einräumt. Der Erwerb von Nutzungsrechten durch die FAU, die Betreuerin bzw. den Betreuer, die bzw. den Prüfenden ist grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich um eine prüfungsrechtliche Leistung handelt, deren Ergebnisse allein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zustehen und die von der Universität und ihren Prüfenden geheim zu halten ist. Eine Abtretung von Rechten an die die Prüfung durchführende Institution oder an die bzw. den Prüfenden ist zumindest vor Abschluss des Prüfungsverfahrens im Hochschulrecht nicht vorgesehen und wäre angesichts der Prüfungssituation und der damit gegebenen strukturellen Abhängigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kaum aus freien Stücken möglich.

Sollen Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags auf ein Unternehmen übertragen werden, gilt C.2.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat bestimmt als Urheberin bzw. Urheber selbst, ob sie bzw. er die Prüfungsarbeit veröffentlichen will. Zulässig ist z. B. die **Zustimmung zur Veröffentlichung in der Lehrstuhlbibliothek**. Nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers stehen die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

c) Die „**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**“ vom 10. Oktober 2017 sieht unabhängig von urheberrechtlichen Regelungen vor:

- Forschungsergebnisse und Ideen anderer Wissenschaftler können ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren in gebotener Weise zitiert werden (§ 6 Abs. 3).
- Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsleistungen anderer Personen zitiert oder verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren Einverständnis einzuholen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 a) ee).

3. Miturheberschaft der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers?

a) Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer darf natürlich durch Anregungen, Ideen, Kritik, etc. **unterstützen**. Diese führen nicht zu einer urheberrechtlichen Stellung und sind prüfungsrechtlich zulässig.

b) Darüber hinausgehende wesentliche Beiträge würden **dem Prüfungszweck widersprechen**. Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf also **nicht zur Mitautorin bzw. zum Mitautor** werden etwa dadurch, dass sie bzw. er **Teile** der Prüfungsarbeit selbst verfasst oder **wesentliche Beiträge** für diese leistet.

Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Prüfungsarbeit ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich bei der Verfasserin bzw. dem Verfasser dieser Vorarbeiten.

4. Erfindungen

Wird in einer Prüfungsarbeit eine Erfindung dargestellt, so kommt für diese ein **Schutz durch Anmeldung eines Patents** in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Prüfungsarbeit vorgesehen, muss die Patentanmeldung **vor** dieser Veröffentlichung erfolgen. Die alleinige **Urheberschaft** der Kandidatin bzw. des Kandidaten an ihrer bzw. seiner Prüfungsarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer **(Mit-)Erfinderin bzw. (Mit-)Erfinder** ist (hier gelten andere Regelungen als beim Urheberrecht, siehe oben D. 3.: Miterfinderschaft ist möglich, Miturheberschaft dagegen nicht). Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, eine Erfindung - der FAU als Arbeitgeberin zu melden. Sollte es sich um eine Miterfindung zusammen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten handeln, so sollte die Betreuerin bzw. der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber informieren, dass dieser bzw. diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

E. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Prüfungsarbeiten auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Referate zur Verfügung:

Referat	Zuständigkeiten im Bereich „externe“ Prüfungsarbeiten	Ansprechpartner/in
L 1	▪ Beratung zum Prüfungsrecht (Voraussetzungen einer „externen“ Prüfungsarbeit nach den einschlägigen Prüfungsordnungen, Prüfungsverfahren, Betreuung usw.) ▪ Urheberrecht im Bereich der Lehre ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Lehre	Frau RRin Bergmann Tel.: -26476 silke.bergmann@fau.de
F 1	▪ Beratung zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen einschließlich „bei Gelegenheit“ derartiger Verträge durchgeführter Prüfungsarbeiten (u. U. gemeinsam mit L 1) ▪ Urheberrecht im Bereich der Forschung ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Forschung	Herr RD Klon Tel.: -26766 axel.klon@fau.de
F 2	▪ Patentangelegenheiten ▪ Wissens- und Technologietransfer ▪ Weiterbildung	Frau Sybille Barth Tel.: -25870 sybille.barth@fau.de

9.11 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).



Bild 16: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg

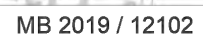
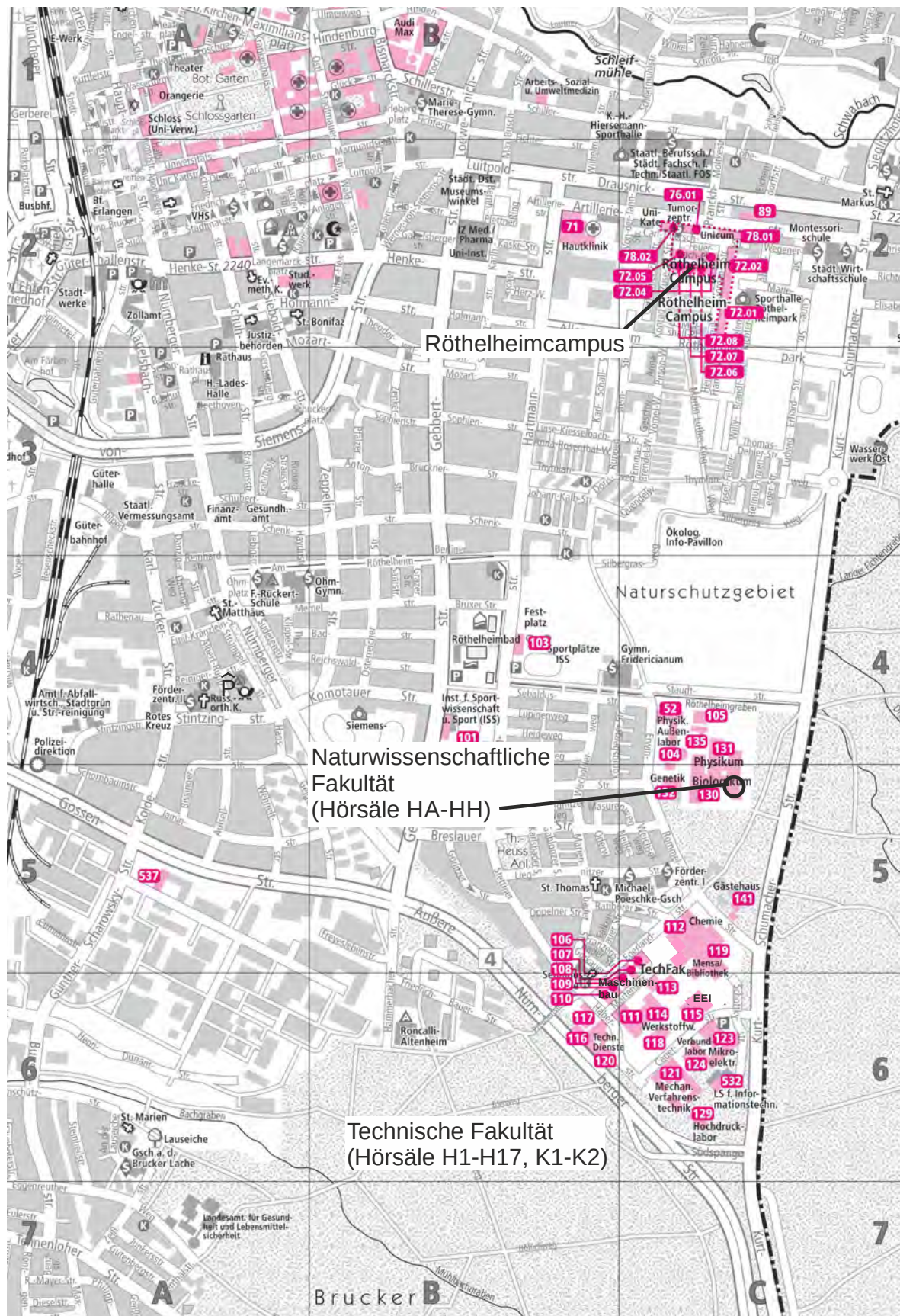


Bild 17: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, FMT)



MB 2014 / 12102

Bild 18: Erlangen Südgelände (siehe Bild 19) und Röthelheimcampus

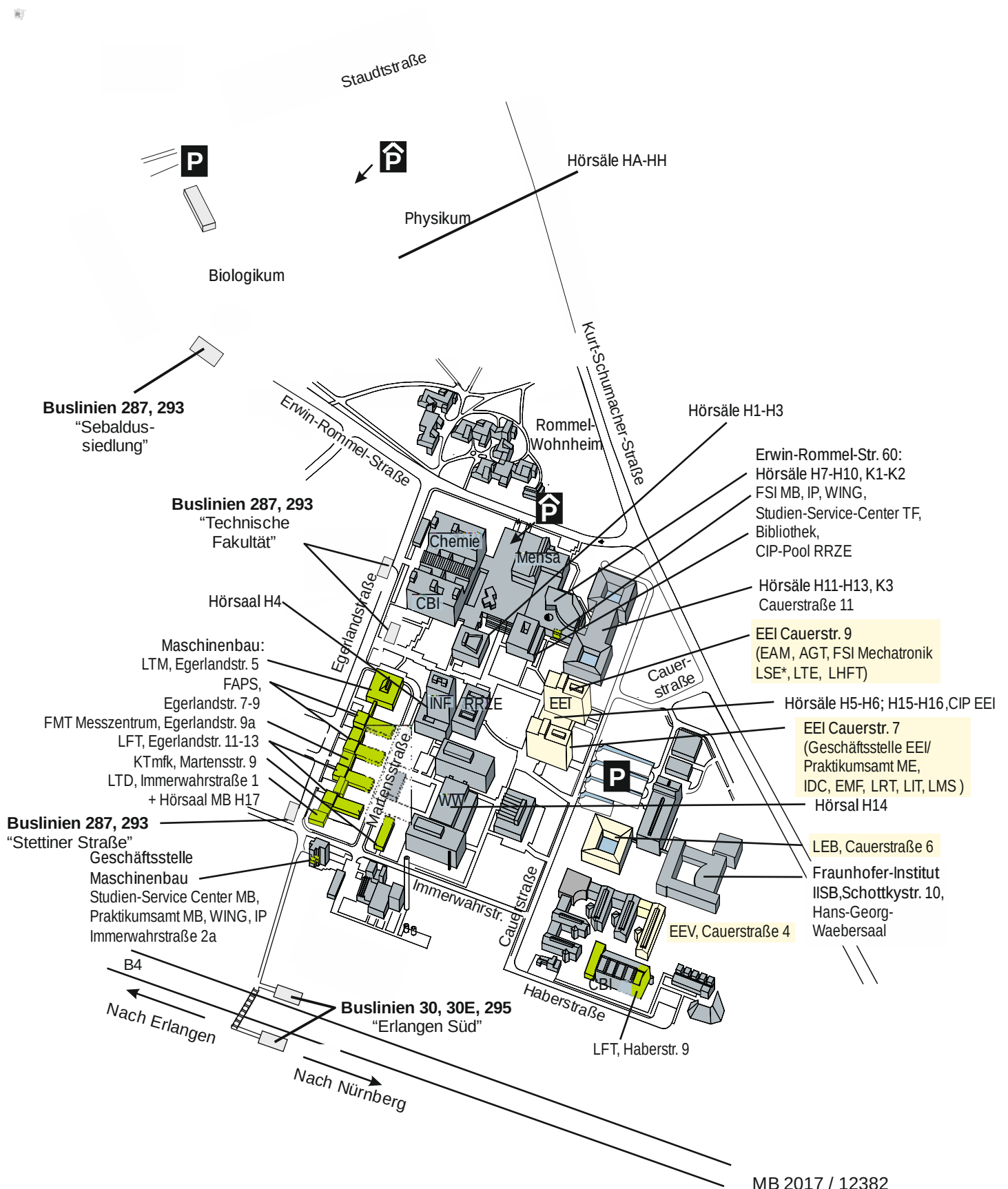


Bild 19: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

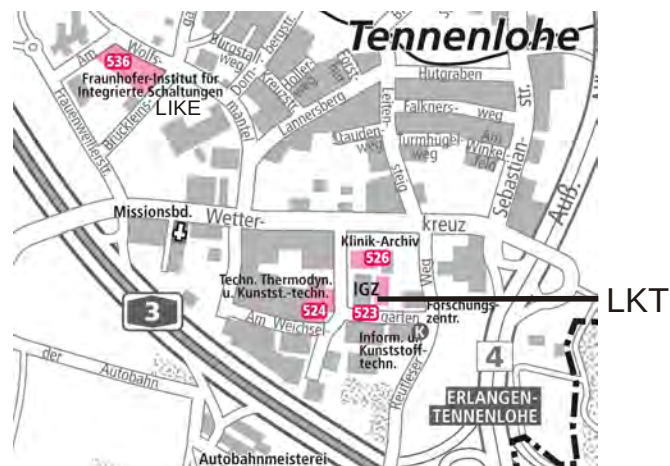
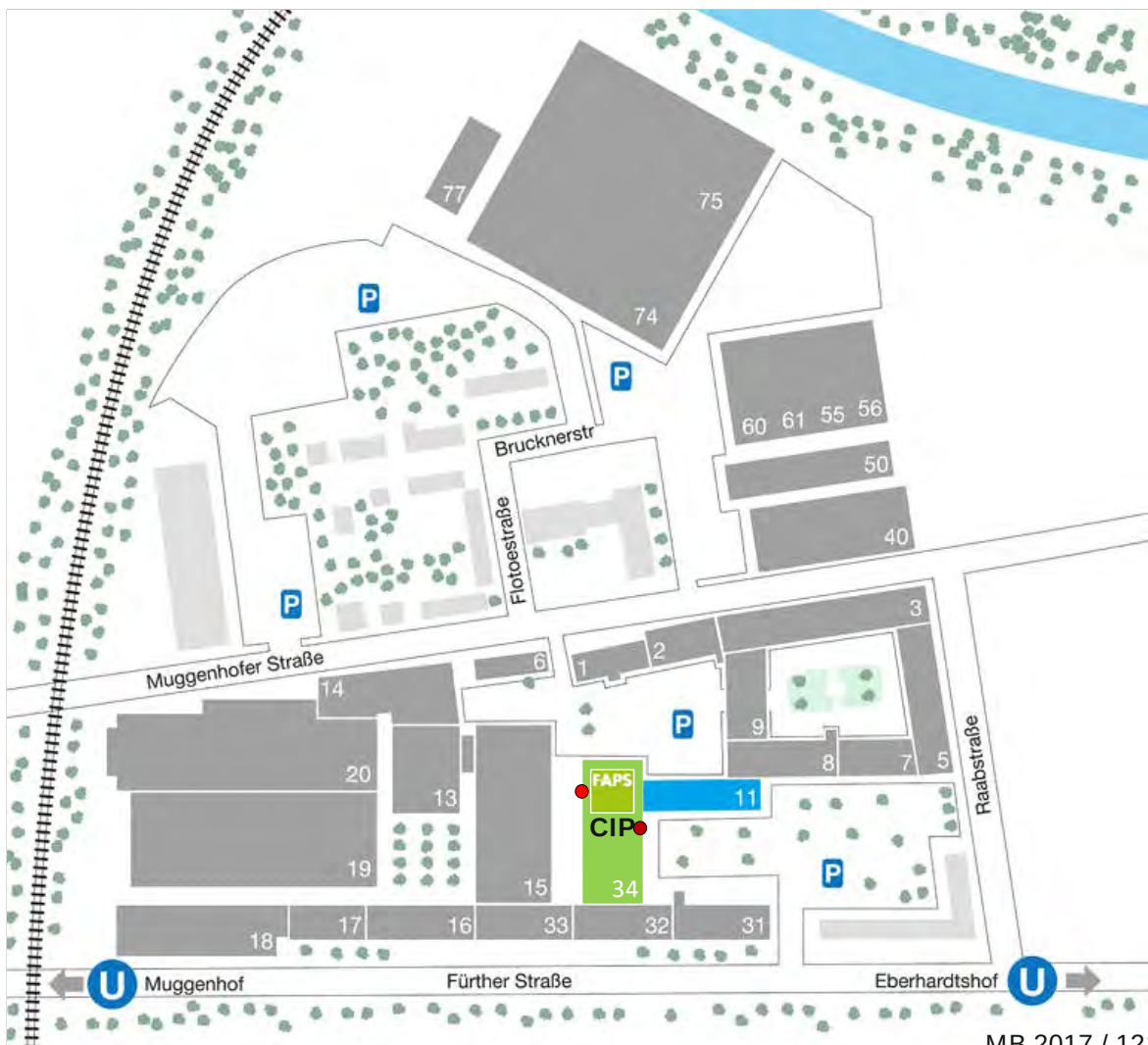


Bild 20: Erlangen-Tennenlohe (LKT, Am Weichselgarten 9, und LIKE, Am Wolfsmantel 33)



MB 2017 / 12102

Bild 21: „Auf AEG“, Nürnberg (FAPS mit CIP-Pool Standort Nürnberg, Fürther Straße 246b)

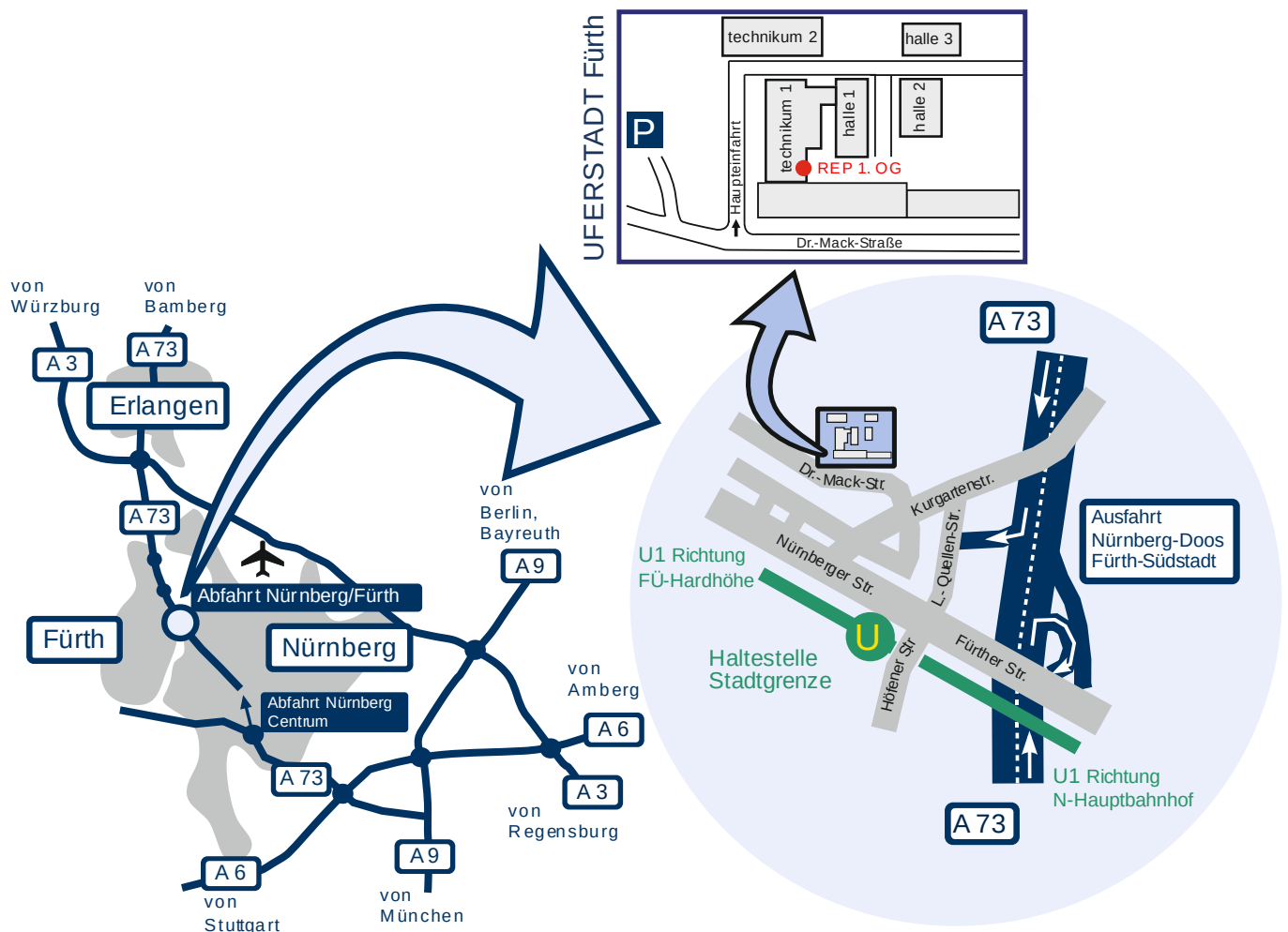


Bild 22: FÜRTH, Uferstadt (REP, Dr.-Mack-Straße 81)


www.tf.fau.de


www.mechatronik.uni-erlangen.de

WS 2020/21



Studienführer

Fotos: © shutterstock; E. Malter; Technische Fakultät

Studienberatung

Kontakt

Telefon	09131 - 85 28769
E-Mail	studium@mb.uni-erlangen.de
Adresse	Immerwahrstr. 2a, 91058 Erlangen
Internet	www.mechatronik.uni-erlangen.de


9 783949 103032

Mechatronik